







Redfliches Bebenden

über dren wichtige

die Religions Frenheit betreffende Fragen.

Species Facti.

in Romifch Catholischer Fürst succediret einem Evan: gelischen Fürsten in einem solchen Fürstenthum, darin das Exercitium Evangelischer Religion im Jahr 1618. oder respective 1624., wie ingleichen nach der, Krafft des Münsterischen Friedens: Schlußes, erfolgten Restitution, bloß und allein in Uebung gewesen, ohne daß die Romisch - Catholische weder in dem obgedachten Termino des 1618ten Jahres, weder nach benannter Restitution, publice oder privatim, das ihrige darin gehabt. Dieser Catholische Successor aber introduciret, nach ans getrettener Regierung, vermittelft eines gedruckten General-Pa-tents, in diesem gangen Fürstenthum, und zwar absque Consensu Consistorii & Subditorum, das frene Exercitium Religionis Catholica, jedoch dem Berfprechen nach, ohne Gintrag und Gingriff in den Evangelischen Rirchen, und deren geistlichen Guthern und Gefällen. Woraus dann folgende nachbemerate Fragen entstanden, deren Entscheidung oder Decision verlanget werden:

Erste Frage:

Db ein Catholischer Fürst, so einem Evangelischen in Qualt, t. Principatu merè Evangelico succediret, nach Bor: schrifft des Instrumenti Pacis Westphalicæ, das völlige Exercitium der Romisch- Catholischen Religion, neben der Evangelischen, in solchem Fürstenthum einzusühren berechtiget?

Rationes dubitandi.

en Erörterung dieser Frage möchte man, aus denen so wohl Ratio du-geistlichen, als weltlichen Historicis, anführen, daß die Ros bicandi I. nige, Fürsten, und herren in Religions - Sachen , das Jus Reformandi ihnen zugezogen, und daffelbe auch wurdlich exerciret; ja vielmalen, wie noch wohl zum öfftern zu geschehen pfleget, ihren endlichen Bersprechen, und denen Pactis publicis zuwider, ih= re Unterthanen aufs herbste und schärfiste verfolget, bald von Sauf und Sof aus dem Lande verjaget, bald noch grausamer mit ibnen









ihnen verfahren, den Abzug verfaget, und mit allerhand unchrifts lichen und abscheutichen Zwangs . Mitteln, ihren Glauben abzuschwören, und des Landes : herrn seine Religion anzunehmen, ges nöthiget haben.

Ratio du-

So ist Zweytens, solches Recht zu reformiren, auch allen bitandi II. des Beiligen Romisch : Teutschen Reiche Standen bender Religionen, in dem Instrumento Pacis Westphalica ausdrucklich bestättiget und confirmiret worden; wie man foldes aus dem Artic. V. g. 12. Quantum deinde, &c. verb. Cum ejusmodi Statibus immediatis, cum Jure territorii & superioritatis, ex communi per totum Imperium ba-Stenus usitata praxi, etiam Jus reformandi, Exercitium Religionis competat. Item: Conventum est, boc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statuum, &c. etwa erwei. fen mochte. Dann, obwohl man Romifch : Catholifchen Theile, ben denen Beffphalischen Friedens : Tractaten fich hefftig dawider gefe-Bet hat, mit dem Vorgeben, als wann ihnen daraus ein groffer Nachtheil und Schaden erwachsen fonnte, hingegen aber nicht der allergeringste Vortheil daher zu gewarten ftunde: Go ift es doch endlich daben verblieben, und den Standen des Reiche das Recht, in ihren Landen die Religion gut reformiren, jugeffanden und bes stättiget worden.

Ratio dubitandi III.

Solchemnach, wofern Drittens, ein Teutscher Fürst oder Stand des Reiche nicht follte befugt fenn, das Exercitium feiner Religion in seinem, etwa neulich zugefallenen Lande, ohnerachtet selbiges Exercitium Religionis, respective Anno 1618. oder 1624. das felbiten nicht gemefen, einzuführen : Go murde das fehr enfferig bestrittene: und fummertich erhaltene Jus Reformandi feine Rrafft noch Burdung haben, und, auffer dem blogen Ramen, gar feinen Mugen schaffen; da dannoch nicht zu vermuthen, daß die hohe Berren Paciscenten um einer blogen Chymæra, oder um ein eiteles, in abstracto bestehendes, und nur ein Ens rationis vorstellendes Recht sich so sehr sollten bemühet haben.

Ratio dubitandi IV.

Dem auch Vierdtens, noch benzutretten scheinet, was in dem Artic. V. s.9. vers. Que verd bona &c. ausdrucklich verordnet und enthalten: Quod nimirum Domino liberum esse debeat, in terras, ad se reversas, sua Religionis Exercitium publice introducere: Subditi tamen migrare non cogantur, &c. und was dergleichen mehr von geringerem Gewichte etwa fonnte bengebracht werden.

Rationes decidendi.

Ratio de- Dieser und anderer Schein: Grunde aber ohngeachtet, so ist aus cidendi I. Dem offt angezogenen Instrumento Pacis Westphalica durchgehende, absonderlich aber aus dem Artic. V. ein den obangeführten Rationibus dubitandi gang und è diametro Widriges zu erfeben; indem fast aller Orten, allwo des Exercitii Religionis, und deffen Restitution und Conservation, in genere oder in specie, auch wes

gen ein und andern Reichs . Standes, Stadt, oder Ort, gedacht wird, jedesmal die Borter: Observantia, oder Status Religionis, nemlich vom Jahr 1624. und respective 1618. gebrauchet, selbige pro Regula & Lege perpetua gefetet, und daß dawider nichts furge-



nommen werden sollte, sehr scharff verbotten worden; wie solches Der Artic. V. g. II. Libera Imperii Civitates, &c. item g. 12. vers. Hoc tamen non obstante, & c. & vers. Pacta autem & c. nec non s. 14. A sola qualitate, &c. per tot. & passim gang flar und überzeugend erweiset. Run leiden aber die Borter: Observantia, Gebrauch, oder Uebung, icem Status, das ist, Justand, so wenig in sensu populari, seu communi, als das Instrumentum Pacis Westphalicæ felbst, keinesweges, daß neben der in einem Lande oder Orte alfein und privative üblichen Religion, noch eine, oder mehr andere, falva observancia & statu de Anno 1618. & respective 1624. sollten können eingeführet werden. Um diesen Sat nun auch in erweiß= liche Richtigkeit zu fegen, und gebuhrend zu amplificiren : Go muß man hierben zuförderst anführen, daß im Jahr 1618. in der Churs Pfaltz feine, als nur allein die Evangelisch : Reformirte Religion, in Observanz, Uebung, und öffentlichen Brauch gewesen. Nach-dem aber, und zwar im Jahr 1685. von damals regierender Churfurst. Durchlaucht, Philippo Wilhelmo, Sochstseeligen Anden-Fens, das Exercitium Religionis Romano-Catholica durch das gante Land, vermittelft eines gedruckten und öffentlich angeschlagenen Pacents, verstattet, auch guten Theils bereits wurcklich, und zwar de fa-Co, incroduciret ist: So wird und kan warlich kein vernünfftiger Mensch dafür halten, noch mit Grunde der Wahrheit behaupten, daß in der Chur: Pfaltz im Jahr 1685. eben dieselbe Observantia sen benbehalten worden, vielweniger aber anjeto eben derfelbe Scacus, oder Zustand der Religion und Sacrorum sen, wie derselbe im Jahr 1618. gewesen. Gleicher gestalt, da im Jahr 1624. in den Stad= ten Colln/ Maynes/Bamberg/ Würzburg/ und andern mehr, nur allein das Exercitium Religionis Romano - Catholica in Uebung qe= wefen; folgends aber auch das Evangelisch: Lutherische und Refors mirte Exercicium Religionis daselbst etwa ware verstattet worden, und diese in denen jetztgedachten Dertern gegenwartig in Uebung waren: Go wurde ja fein vernunfftiger Mensch dafür halten, noch behaupten fonnen, eandem esse Observantiam, eundemque Religionis Statum, qualis fuit Anno 1624. Dann es wurde hieraus dieses Absurdum nothwendig folgen muffen, daß in zweien von einander ganglich unterschiedenen Städten, deren eine nemlich gang Romische Catholisch, wie z. E. Maynis, und die andere, darin neben der Ro. mifch: Catholifden, furnehmlich auch die Evangelisch: Lutherische Religion in Uebung ist, als z. E. Franckfurth am Mayn/ Ofinabruck/ 11. a. m. eben diefelbe Observant, lebung, und Scatus, oder Zuffand des Exercicii Religionis sen; welches Angeben und Mennung aber der rechtsinnigen naturlichen Bernunfft, und der richtigen Dens dungs-Rrafft widerstrebet und entgegen stehet. Dag nun ferner, wie bereits gedacht, nicht nur allein in dem gemeinen Sinne und Verstande, sondern auch der hohen Herren Paciscencen, und also des Westphatischen Friedens-Schlufes, Mennung nach, Die Worter: Observantia, & Status Religionis, feine Miteinführung einer andern Religion, so da im Jahr 1618. und respective 1624. in einem Orte nicht gewesen, in sich enthalten, und mit begreiffen moge, ist aus dem Instrumento Pacis verschiedentlich zu ersehen, ins besondere aber aus Deffen Artic. V. g. 12. vers. Pacta autem &c. überzeugend abzuneh.



men! Sintemal in demfelben Arricul alle und jede Vergleiche, fo zwischen einem Landes-Fürsten und seinen Standen und Unterthanen, de Exercicio Religionis introducendo, conservando, & permitcendo, welches Exercicium im Jahr 1624. an einem Orte nicht gewesen, ganklich cassiret, und gedachten Jahres Observang zuwider und entgegen strebend erachtet und erkläret worden; dannenhero felbige, wie auch dergleichen ausgesprochene Urtheile dadurch in so weit cassiret, vernichtet, und aufgehoben, daß, quoad fucurum, sicur etiam præsens tempus, unumgånglich daraus zu folgern, quoad introductio, conservatio, seu permissio ejusmodi Religionis, qua Anno 1624. in quodam loco non fuit, dicti Anni Observantiæ adversetur; non attento, quod cum Statuum Provincialium & Subditorum confensu id factum, seu super his pactum initum sit. Ingleichen, wann ein Lehen- herr in Religions-Sachen etwas eingeführet, oder sich angemaset, so Anno 1624. nicht gewesen, es sen gleich durch ordentliche Urtheile und Rechte, oder ausser diesen: Sowird solches als ein Innovatum aufgehoben, und muß alles wiederum in den vorigen Stand gesetzet werden, vigore dicti Articuli V. g. 14. verbis: A sola qualitate &c. hiernachst nun auch à generalibus ad particularia ju schreiten, ist zu bemercken, was massen von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg in Artic. XI. Instrumenti Pacis versprochen: Quod in Principatu Halberstadiensi Religionem in eo Statu velit relinquere, quemadmodum inter Archi-Ducem Leopoldum Wilhelmuminita cum Capitulo Cathedrali pactione ordinata eft. Bann aber hochstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchlaucht hochstfeeligen Undendens, durch ein offentliches Pacentin jestgemeldtem Fürftenthum, auch deffen Städten, und Dorffern, nachhero das Exercicium der Evangelisch: Reformirten Religion hatten zulaffen oder einführen wollen: So ware solches ohne allen Zweisfel, contra dictum Statum, wie auch wider den Friedens : Schluß in Artic. VII. vers. Si verò aliqua communitas &c. mithin ein widerrechtliches Accentacum gewesen; als davon ein mehreres in den nachfolgenden Sagen wird gedacht werden. Solcher gestalt muffen auch die zeitliche Gerren Bischöffe und regierende Sürsten von Ofinabrück, es sey nun, daß nach Unleitung des Artic. XIII. Instrumenti Pacis einer aus dem respective Sochfürstlichen Sannover: Braunschweig: Lüneburgischen Zauße/ oder aber successive ein Catholischer Kürst und Berr, wie gegenwärtiger Zeit, welcher von dem Capiculo erwehlet worden, Statum Religionis, tam in Urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis, wieder einführen und behalten, als derfelbe Scatus den Iten Januarii 1624. gewesen. Da aber ein jedweder Landes-Berr, falva & integra manente Religione, quæ Anno 1624, quolibet in loco fuir, daneben auch noch das Exercitium seiner eigenen Religion sollte einführen mögen: So würde einem zeitlichen und jetzigen Catholischen Bischoff und Sürsten zu Ofinabrück, Churfürstlichen Durchlaucht zu Colln/ in allen Städten, Flecken und Dorfern, wo das Exercitium der Romisch : Catholischen Religion im Jahr 1624. nicht gewesen, solches anzuordnen; Hingegen aber einem Lvangelisch: Lutherischen Bischoff und Surften daselbst zu Ofinabruck in eben dergleichen Oppidis, Villis, Pagis, aliisque Locis, worinnen das bloge



bloge Exercitium Catholica Religionis Anno 1624. geübet word den, auch die Evangelisch : Lutherische Religion nach diesem, und dermaleinst für sich einzuführen ohnbenommen senn: Welches alles aber der bisherigen Observanz, und dem Verstande des Westphälischen Friedens-Schlußes, auch nach der Catholissien Meynung, allerdings zuwider ist. Wann man auch die fers nere Consequent, und insonderheit dieses betrachtet: Quod quilibet territorii Dominus Subditis suis, qui Anno 1624. in quibusdum locis, Exercitium Religionis, à suo Domino & regnante Principe diversa, sive publicum, sive privatum, non babuerunt, primo illius territorii Exercitium Religionis interdicere, illudque adimere, ac postea etiam subditos tales ad migrandum cogere possit, dict. Artic. V. s. 12. Quantum deinde & c. vers. Quod si vero & c. item vers. Conventum autem eft &c. Cowirde daraus diefes nothwendig folgen, daß, wann der Evangelisch-Lutherische Landes-Herr seinen Religions-Berwands ten in einem Stadtlein, Flecken, oder Dorffe, woselbst diese das Exercicium Religionis Anno 1624. nicht gehabt, oder im widrigen Kall, wann ein Romisch. Catholischer Bischoff denen Romisch: Cas tholischen in besagtem Stifft gelegenen Städten, Flecken zc. wo das Romano - Catholicum Exercitium Anno 1624. nicht gewesen, sols des verstattet oder eingeführet hatte, daß, sage ich, alsdann ein Romisch: Catholischer Bischoff und Landes-Kürft auch denen Evana gelisch : Lutherischen Unterthanen, und hinwiederum ein Evangelischer Kurst denen Romisch = Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis noviter concessum, und da sie es im Jahr 1624. nicht gehabt, nicht nur allein wieder nehmen, sondern auch bende, citra discrimen Religionis. nach Anleitung diet. vers. Conventum autem est, &c. ad migrandum wurde nothigen, und also von Hauß und hof zu gehen wurde zwingen konnen. Damit es nun aber nicht das Ansehen gewinnen moge, als wann dieses ein Particulair-Werck sen, und es nur allein mit dem Stiffte Ofinabruck etwa eine besondere Beschaffenheit habe: So wird man ein anderes, und awar, daß diese obgedachte Inconvenientia universalis sen, aus mehreren Benspielen wahrnehmen und bemercken können. Sola chemnach ist, ratione præteriti, einem jeden sattsam bekandt, was massen das Sürstenthum Calenberg, gleichwie auch die gesammte Braunschweig-Samoverische Länder im Jahr 1624. und in allen nachfolgenden Zeiten Evangelisch : Lutherisch gewesen, und wurdlich auch noch sind. Da aber der Zerr Zerrzog, Johann Friedez rich, Zöchstseeligen Undenckens, als ein Catholischer Fürst, seine Religion in jestgedachten Landern aller Orten etwa eingeführet hatte: So ware der Ihm succedirte Hochfürstliche Landes Herr, der Durchlauchtigste Gerr Zerzog Ernst August, hochstseligen Gedachtnisses, auch dem Friedens: Schluß gemaß, allerdings befugt und berechtiget gewesen, das Exercitium Religionis Romano-Catholica daselbst nicht allein wiederum abzuschaffen, sondern auch so gar sothane neue Romisch: Catholische ad migrandum zu zwingen, und aus dem Lande zu weisen; und dagegen hatte nichts helffen, schützen, noch verfangen können, was in dem Artic. VII. vers. Si vero &c. enthalten. Quod Exercitium Religionis, ab Antecessore concessum, Successor auferre nequeat : Sintemal solches Imo, ad so-



los Procestances incer se, gehoret, incer quos, 2dd, Scatus Anni 1624. non attenditur, neque etiam, 3tiò, necessitas migrandi, qualis inter Catholicos & Protestantes solummodò obtinet, dict. Artic. V. vers. Quod si verd &c. cum seq. den allergeringsten Plat findet; zu geschweigen, daß solches, 4to, in casu specialissimo, si nimirum communicas Domini sui Religionem amplexa, &c. ist verordnet worden, und also in genere ad alia & casus extraneos & diverlissimos keinesweges extendiret werden kan. Dergleichen Beranderung der Landes Berren, in puncto Religionis, sich auch ben dem Sochfürstlichen Landgräflich : Sesischen Sauße, Som burgischer Linie, ehedem begeben. Und dafern man ben den Soch: fürstlichen Saußern Medlenburg Schwerin, und Sachsen-Lauenburg, als ehemaligen Romisch Catholischen Fürsten, dergleichen Innovationes in ihren Landen hatte einführen wollen; Diese hohe Saupter aber ohne hinterlaffung Mannlicher Erben, oder Prin-Ben, abgegangen waren: So hatten die Romisch Catholische Uns terthanen von denen Successoribus Serenissimis, nicht nur allein ihres Exercitii Religionis Catholicæ entsetet, sondern auch ad migrandum, und mit den Ihren das Land zu raumen angehalten und gezwungen werden konnen. Gleichwie aber dergleichen Berfahren groffe Mighelligkeiten, auch Feindfeligkeit, Verfolg. und Verwirrung, so dann haß und Reid zwischen bender Religion zuges thanen Unterthanen und Standen, gleichwie zwischen diesen und ihrem Landes-Fürsten, zum höchsten Rachtheil und Schaden des Beiligen Romisch Teutschen Reichs, und deffen Ruhe und Wohle farth, im Betracht der daraus entstandenen übeln Folgen, wurde nach fich gezogen haben; die hohe Berren Pacificencen ben dem Weff-phalischen Friedens : Schluße aber solche und dergleichen Uneinigfeiten verhuten und abwenden wollen, mithin ein gang anderes Absehen und Scopum gehabt: Ale stehet daher abzunehmen und ju schlieffen, daß felbe, zu Berhut, und Abfehrung dergleichen übeln Folgen, per Observantiam & Statum Religionis Anno 1618. und respective 1624. alle fernere oder neue Einführung anderer Religionen, als in dem obgedachten Jahre jedes Orts üblich gewesen, verbieten und abschaffen wollen; wie solches vorgemeldete Soch= fürstliche Durchl. Durchl. Durchl. respective zu Sannover, Medlenburg, Schwerin, und Sachsen : Lauenburg, bigher obferviret und genau beobachtet, auch das gute Vertrauen und eine beständige Einigkeit, als worinn die wahre Wohlfarth des Beiligen Romisch . Teutschen Reichs bestehet, dem blinden Religions-Giffer hochst rühmlich præferiret und vorgezogen haben.

Fürs Iweyte ift aus denen zu Munfter und Offnabrück gecidendi II. pflogenen Friedens - Sandlungen, und deren Befchreibungen, fattfam bekandt, wie die hohe Zerren Paciscenten wohlbedachtlich dahin abgezielet, in dem Religions-Wesen, auch wegen Besig- und Genieffung der geiftlichen Guther, einen gewissen Terminum, Biel, oder Zeit, zu seten, wornach alles zu richten; und daß zu Verhütung fünftiger Migverständniß und Irrungen, selbiger festigefetet Terminus hinfuro stets vor Augen gehalten, auch keinesweges dawider gehandelt, noch davon abgegangen werden sollte, ausdrücklich zu bestimmen. Sodann ift insonderheit auch bewust, wie man von

Ratio de-

Geiten der Romisch : Catholischen eigentlich auf das Jahr 1630. in welchem Jahr besagte Catholische, Krafft des im Jahr 1629. ergangenen Edicti Ferdinandi II. Gloriosiss. Memor. de redintegrandis Bonis Ecclesiasticis, von sothanen geistlichen Guthern bereits einen groffen Theil wieder eingenommen hatten, der Zeit fest bestanden: Protestirender Seite aber von dem Termino Augustan. Confest. 1618., als dem Anfange und Ursprung des drenfigiahrigen Deutschen Rrieges, und in welchen Stand alles wiederum mufte resticuiret werden, nicht hat wollen abgewichen werden; endlich bende Theile von ihrem Vornehmen, oder gefaßten Resolution, etwas nachgegeben, und die mittlere Zeit, nehmlich das Jahr 1624, die Chur Pfals/ und die Marggrafschaft Baden: Durlach ausgenommen, als welche, wie bereits gedacht, auf das Jahr 1618. restieuiret worden, pro Termino Restitutionis besiebet, angenommen, und dergestalt festgea stellet, daß, wann schon durch Urthel und Recht, oder vermittelst des Landes-Fürsten mit seinen Ständen und Unterthanen etwa gemachten Vergleiche, eine Religion in einem Orte, allwo dieselbe im Sahr 1624. nicht in Uebung gewesen, und also gemeldten Jahres Observanz und Zuftande zuwider, vor dem Westphalischen Friedens, Schluß daselbsten eingeführet, zugelassen, oder benbehalten worden ware, selbige dannoch wiederum abgeschaffet, und alles in den Stand vom gedachten 1624ften Jahr erfeget und resticuiret werden sollte, vigore dicti Art. V. 5.12. Quantum deinde &c. vers. Pacta autem, & c. verbis: Concessiones, que de publico vel privato Religionis Exercitio NB. introducendo, permittendo, & conservando antehac intercefferunt. Und bindet der hieraus folgende Schluß um fo vielmehr genauer und schärfer, nachdemmal die hohen herren Paciscencen die Rechts Regul! Quamvis multa de Jure fieri prohibeantur, ea tamen, si facta sint, nihilominus teneant obligationem, hier nicht haben wollen gelten, noch das mindeste Gewicht nehmen laffen; fondern, was mit bender Theile, nehmlich des Landes, Fürsten und der Unterthanen etwaigen Belieben und Billen eingegangen, ftipuliret oder geschloffen worden, dannoch solches alles, als dem Termino, Anno 1624. Buwider und entgegen, vernichtet, und ganglich auf Daher dann auch eine andere Rechts-Regul gehoben haben. allhier, und ben folden Umftanden, einen feften guß ergriffen, nem. lich: Ubi id, quod ritè & decenter factum & perfectum est, cassatur, prout hic concessio, introductio, permissio, & conservatio alterius Exercitii Religionis, id ipsum ex parte altera longe magis fieri prohibetur.

Rum Dritten bestätigen die in dicto vers. Pacta autem, &c. Ratio defolgende Worter den obgedachten Folgerungs Schluß zum Ueber, eidendi fluß, verbis: Nec ab iisdem (hoc est, Observantia in Anno 1624. & Pactis, huic non adversantibus, utpote de quibus paulò antè dictum erat,) nisi mutuo consensu, recedere liceat. Ift nun dem also, fo giebt fich von felbsten untruglich, daß ein Landes: Fürst für sich allein feine andere Religion, ale jedes Orts im Jahre 1624. gewesen, einführen laffen, noch benbehalten, oder dulten moge: Ubi enim utriusque partis censensus copulative & præcise requiritur, ibi unius, seu alterius minime sufficit. Und ware solchemnach dieser vers. Pacta autem, &c. Inftrum. Pac. Weftphal. alleine genug, Diefe vorgefette



und aufgegebene problematische Frage völlig zu entscheiden, want man die übrigen Grunde mit einem Stillschweigen übergehen wollte. Che und bevor man aber in der Fortsetzung der unumstöglichen Beweißgrunde weiter gehet, muß mit wenigen zum voraus unterfuchet und ausgemacht werden, was für Personen unter den Bortern: mutuo consensu, eigentlich begriffen und verstanden werden; hiernachst muß man auch die Krafft und Burdung dieser Worter betrachten. Gleichwie nun die sequentia, præsertim si relationem habeant ad antecedentia, nach dem Verstande und Begriff Diefer gedachten Worter muffen ausgeleget und verstanden werden: Als ift zu beobachten, daß furt vorher in diet. verf. Pacta autem, &c. immediaci Status Imperii, eorumque immediatorum Status Provinciales, & Subdici; in dem andern Sate, nehmlich vers. Hoc tamen non obstante, &c. aber nur allein Status immediati eorumque Subditi sich befinden, und daher ficher zu schlieffen, quod horum mutuus consensus in istiusmodi novacionibus requiracur. Biewohl nun das lettere weniger, als das erste, zu erfordern scheinet: So ist dannoch bendes gleich viel, weil die Status Provinciales auch Subditi find, indessen aber der Statuum Provincialium Consensus nominatim & implicité daben erfordert wird. Und daraus ist dann Sonnen : flat erscheinlich, daß ein Dorff, Flecken, oder Municipal-Stadt für sich feine Macht noch Gewalt habe, mit dem Landes herrn sich der Religion wegen zu vergleichen, und in ihrem Orte, des Landes: herrn seine Religion einzuführen, so im Jahr 1618. und respective 1624. daselbsten nicht gewesen, weder sonst in Religions-Sachen etwas zu verändern, oder zu ordnen befugt sen; sondern, daß auch dersenigen Belieben, oder Consens, dazu erfordert werde, welche die gesammte Landschafft repræsenciren, quales sunt Status Provinciales, und da neben auch die andere Unterthanen. Da aber in einem Fürstenthum etwa keine Land: Stände befindlich sind, so wird sich dannoche aleichwie ben den Romisch : Catholischen der Clerus, oder die Geiste lichkeit, als auch ben den Evangelischen das Ober Consistorium, davon nicht ausschliessen lassen, als welches auch inter Subditos gehoret, und dem die Cura Religionis & Sacrorum fürnehmlich oblieget; ja, es mussen auch sogar die Patroni Ecclesiarum und Confervarores, gleichwie alle anderes fo daben inceressiret find, ihr Theil daran haben, und quoad Consensum frenwillig mit einstimmen. Quod enim omnes tangit, ac de quorum Interesse & Præjudicio agitur, hoc ab omnibus debet approbari. Und ein solcher Consensus omnium wird absonderlich in Religions-Sachen, ale einer der allerwichtige sten, und also auch in dem Fall, da man des Landes: Herrn seine Religion in einem Dorffe, Fleden, oder Stadt, einführen wollte, allerdings erfordert. Da aber dergleichen Religions - Einführung durch ein ganges Kurstenthum des Beil. Rom. Deutschen Reichs geschehen sollte: So dorffte / und zwar in dem Betracht, daß ins. gemein alle, der Unterthanen ihrer Religion zugethane Reichs. Stände daben inceressiret sind / habita ratione à Statibus Provincialibus ad Status Imperii, auch diefer aller des Beil. Rom. Deutschen Reichs Stände ihr Belieben und Consens dazu nöthig senn; wie wohl solches in dem offtangeführten Instrumenco Pacis Westphalicæ nicht ausdrücklich ist entschieden worden. Insonderheit aberg aleich =



gleichwie in denen Pabstlichen, oder Romisch-Catholischen Derternt die Conservatores Jurium & Advocati Ecclesiarum, Monasteriorum, aliorumque Conventuum, absonderlich daben interessiret sind, und solcherwegen deren Zustimmung, Römisch: Catholischen Theile, auch nothwendig daben erfordert werden dörffte: Als muste ebenfalls auch/ Evangelischen Theils/ derjenige Fürst/ oder Landes Herrs welchen etwa der regierende Landes: Fürst oder Ancecessor, in der Regierung, ben seinem Leben dazu erkohren und benannt, oder in seinem Testament, auch sonsten durch anderweitige Vergleiche und Bertrage, die Erhaltung der Religion empfohlen und recommendiret hat, allerdings mit dazu gezogen werden; ob gleich derfelbe die Regierung eines solchen besagten Landes noch nicht würcklich angetreten hatte.

Viertens, ist auch in dict. Artic. V. o. 7. Quot Capitulares, &c. Ratio defolgende gang deutliche Verordnung geschehen: Exercitium verd cidendi Religionis in mixtis Episcopatibus NB. ita restituatur & permaneat, ubi IV. & quatenus id Anno 1624. palam receptum permissumque fuit; als worin weiters flärlich vor Augen gestellet, und ausgeleget wird, was die in Ratione decidendi I. angezogene Worte: Observantia & Status Religionis, vor Krafft und Würckung haben, nemlich à contrario: Quod, nimirum, ubi aliquod Exercitium Religionis non fuit palam receptum permissumque, nec ibidem introduci debeat, utpoce Observantiæ & Statui dicti Anni 1624. adversum. Dagegen zwar könte oder mögte eingewendet werden, daß dieses sen in specie de mixtis Episcoparibus verordnet worden, und also à particulari ad universale fein Schluß könne noch moge gemacht werden. Es ift aber hingegen ex antecedentibus genugsam zu ersehen, daß die Termini 1618. und respective 1624. universales senn: Derowegen auch in hoc §. 7. quoad Exercitium Religionis, feine dispositio specialis, noch weniger eine exceptio à regula, sondern nur eine blosse declaratio und explicatio universalis dispositionis in verbis antecedentibus determinatæ, gefunden und angetroffen wird. Quæ enim dubitationis tollendæ gratia, Contractibus, aliisque negotiis, adjiciuntur, Jus commune non lædunt, l. 18. ff. de Regul. Jur.

Welches auch zum Sunfften, aus besagtem Artic. V. g. g. Ratio de-Quacunque Monasteria, &c. vers. Omnia quoque &c. verbis: Pu-cidendi V. blicum etiam Religionis Exercitium idem maneat, quod quovis in loco, dicto Anno, dieque, usitatum fuit, noch weiter erhellet; als woselbe sten ausser allem Zweiffel solches, mit gleicher Krafft und Nach, druck habenden Wörtern, nicht nur allein de Episcopacibus mixtis, sondern vielmehr univerfalicer, von allen Chur, und Fürstenthumern, verordnet wird. Und wann auch schon dawider eingewendet werden wollte, hoc ipso, quod Exercitium Religionis manere debere præcipitur, quale fuit Anno 1618. & 1624. non excludi, quo minus alia adhuc admitti possit religio, salva per omnia manente prima: So wird darauf drenfach geantwortet: und zwar erstlich, will man sich der Rurge wegen nur darauf beziehen, was bereits in den vorhergehenden Rationibus decidendi I. & II. aus dem Artic. V. 6. 12. Quantum deinde &c. vers. Pacta autem, &c. durch die angeführte Borter: Concessiones, item Introducendo, Permittendo, & Conservando ist bestättiget worden; gleichwie dann auch dedu-



cendo überzeugend ist dargethan, was massen alle Concessiones, Introductiones, Permissiones, & Conservationes Religionis, quæ Anno 1618. & respective Anno 1624. alicubi non fuit, verworffen und vernichtet worden sind. Zwentens will man, um die mögliche Kurze in diesem Responso zu beobachten, die in der nachst vorhergehenden, gleichwie in dieser Ratione decidendi V. angeführte Passus Instrumenti Pacis Westphalica zugleich betrachten; als worinnen drenerlen fürgestellet und entschieden werden, nemlich, Locus, Tempus, & Modus, seu Qualitas Exercitii Religionis. Der Plat, oder Locus wird in dem S. 7. Quot Capitulares &c. per voculam, ubi, in dem s. 9. aber per verba: quovis in loco, angewiesen. Die Zeit, oder Tempus Exercitii Religionis, darauf fürnehmlich reflectivet were den muß, ift, wie bereits in den vorhergehenden Gagen zum öfftern gemeldet, das Jahr 1618. und respective 1624. und hat es solcher wegen nicht den allermindesten Streit. Das dritte aber, Modum seu Qualitatem Exercitii Religionis belangend, daben muß man fole gende Worter des Instrumenti Pacis dia. Artic. & o. wohl erwegen: Ita restituatur & permaneat, quatenus Anno 1624. palam receptum permissumque fuit, h. e. das Exercitium Religionis soll also und derge= stalt wiederum hergestellet werden und verbleiben, wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich ist hergebracht und zugelafe sen gewesen. Ift nun, jum Exempel, das Exercitium Religionis Romano - Catholicæ im Jahr 1624. privative, oder allein in einem Orte öffentlich hergebracht und zugelassen gewesen: So muß es auch also und dergestalt daben verbleiben; ohne daß eine andere Religion, nisi mucuo Consensu, wie in der vorhergehenden Ratione decidendi II. ist dargethan und erklaret, daneben konne oder moge eingeführet werden. Und also stehet es auch reciproce mit den Protestirenden gegen die Catholische zu halten. Absonderlich aber ist aus dem Borte: Permiffumque fuit, zu bemercken, daß die Permifsiones, oder Zulassungen auch nach dem Stande und Berhaltnuffe des Jahrs 1618. oder 1624. reguliret werden muffen. Roch flar rer aber ist obiges aus dem besagten und angeführten S. 9. Quacunque Monasteria, &c. zu ersehen, und vorläuffig daben zu betrach: ten, quod publicum Religionis Exercitium in omnibus vel sit privative Catholica, vel privative Augustana Confessionis, (darunter so wohl die Reformirte, als Lutherische Religion begriffen) vel ex utraque Religione mixtum. Welches nun von diesen dregen, nem: lich Romisch : Catholische, Reformirte, und Lutherische Religion, in einem Orte Anno 1618. und respective 1624. in Uebung und Gebrauch gewesen, eben daffelbe foll also verbleiben. Sollte man nun eine solche deutliche Wahrheit nicht begreiffen wollen; oder sollte man an diefer meiner grundlichen Erflarung etwa noch einen Zweiffel haben: So magman die zur Erläuterung dienende Exempla vor Augen nehmen. Ich will demnach einen solchen Zweiffler zu dem bereits in den vorhergehenden Satzen gedachten Erempel, da nemlich Anno 1624. in einer Stadt das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ solum & privative offentlich in Uebung gewesen, nems lich zu der Chur : Bayerischen Residentz : Stadt München führen, und fragen, daferne zeithero per Successionem Principis Augustanæ Religionis, oder sonsten das Exercitium Religionis Augustanæ, das



selbst öffentlich eingeführet, und annoch beständig gehalten wurde, ob solchen Kalls heut zu Tage das publicum Religionis Exercitium adhuc idem fit, vel ita manserit, das ift, ob daffelbe Exercitium Religionis noch gleicher Weise und also daselbst geblieben, wie es im Jahr 1624. gewesen? Wird nun auf diese Frage mit Nein, wie recht, geantwortet: So folget der gesunden Vernunfft nach ohnwidersprechtich daraus, daß, wann neben derjenigen Religion, welche in einem Orte im Jahr 1624. privative, oder alleine gewesen, noch eine andere offentlich eingeführet wird, publicum Religionis Exercitium tunc non amplius esse idem, neque ita mansisse, quemadmodum fuit Anno 1624. einfolglich, daß solches eine Innovatio, oder Reuerung, und dem Instrumento Pacis Westphalica zuwider, mithin derenthalben auch widerum aufzuheben und abzuschaffen sen. Wurde man aber obgedachte Frage, wider Vernunfft, affir-mative, oder mit Ja beantworten: so mußte nothwendig daraus folgen, wie bereits in Ratione decidendi I. ift angezogen worden, publicum Religionis Exercitium idem esse, ubi privativè unum, & ubi simul utrumque palam viget; oder deutlicher zureden, daß zu Min: chen und zu Drefiden, allwo, wie einem jeden bekandt, respective das Romisch-Catholische und Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium allein in Uebung und Gebrauch ist, eben dasselbe publicum Exercitium sen, als zu Franckfurth, Augspurg, Ofinabruck, und derer Orten mehr, allwo bende Religionen, nemlich die Romisch-Catholische, und Evangelisch-Lutherische, öffentlich geübet werden. Ja es wurde warlich ben tiefferem Nachsinnen der Sachen endlich darauf hinaus lauffen, daß die Procestirende: und Romifch : Catho. lische Religionen eine und dieselbe waren, und zwischen benden gar kein Unterscheid sen; mithin daß die Hohe Herren Paciscenten ben dem Westphälischen Friedens. Schluß sich nicht hätten bemühen dorf. fen, wegen des Exercitii Religionis, so da nach einer solchen Hypothesi einerlen ist, einen Unterscheid zu machen, geschweige so viel Zeit und Rosten darum zu verschwenden. Gleichwie nun aber solche und der gleichen aus der gedachten falschen Hypotheli flieffende Absurdicaten Der natürlichen Bernunfft widerftehen: Alls erachtet man diffeits gang unnothig zu fenn, mit ferneren Biderlegungen fich aufzuhalten.

Bum Sechsten, wird diese Mennung aus dem offt angezoge. Ratio denen Artic. V. S. 14. A sola qualitate &c. vers. Territorii Jure, &c. cidendi mereflich bestättiget; als worinnen ist verordnet worden, quod in VI. iis Locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo Ture Superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum, Religionem concernentium, idem Status Anni 1624. manere debeat: Dag nemlich, wann eine Stadt, oder Land, zwenen Berren, deren einer, jum Erempel, der Romifch : Catholifchen, der andere aber der Protestirenden Religion zugethan ift, gehoret, oder von solden Landes: Herren gemeinschafftlich regieret wird, das Exercitium Religionis, und deren anklebende Sachen, allesammt im Stande des 1624ften Jahres gelassen werden sollen. Daher ohne Widerspruch folget, daß, da in solchem ausdrucklich bestimmten Sahre in sothanen obgedachten zwen-Berrigen Lande, oder Stadt, das Romisch. Catholische Religions - Exercitium alleine in Uebung gewesen, der Protestirende Mit. Berr, oder Mit : Regent, das Ex-



ercicium seiner Protestantischen Resigion daselbst nicht einführen mösge: Ist aber alles Evangelisch gewesen, kan hingegen der Römisch. Catholische Mit: Regent seinen Resigions-Verwandten das Exercitium Resigionis Romano-Catholicæ eben wenig geben noch zugestechen. Woraus dann auch serner ohnwiderleglich sliesset, das ein Fürst, oder Landes Herr, in Krastt Landes: Fürstliche hohen Obrigseit, vigore Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, contra Statum Anni 1624. & respective 1618. das Exercitium seiner privativen Resigion eigenwillig einzusühren nicht vermag. Und wiewohl dawider könte oder mögte angeführet werden, daß dieses eine Special-Sache, oder Verfügung in Condomino oder Mit: Regenten sep: So ist jedoch in denen hier vorhergehenden Sähen, bes sonders in Ratione decidendi I. S. IV. daß es allerdings ein Universale sen, bereits überführend dargethan und erwiesen worden.

Ratio decidendi VII.

Zum Siebenden, kommt auch noch hinzu, quod Exceptio firmet Regulam in casibus non exceptis, oder wann aus Special-Umständen und Urfachen etwas sonderbares verordnet oder gesetzet wird, daraus zu schließen, daß in der Regul ein Widriges enthal. ten. Run ift aber einem jeden fattsam bekandt, was maßen das Exercitium Religionis nach der Observant und ledung, oder Zusstand des 1618ten und respective 1624sen Jahres reguliret sen, und in einem solchen regulirten Zustande solle und musse erhalten wers den. Diese sonst fest stehende Regul aber hat eine sonderbare Exception, oder Abfall ben denen Landern, und Guthern, welche etliche Reichs . Stande vor Menschen Gedencken sich einander verfe-Bet oder verpfändet haben, und wieder eingeloset werden; daß nemlich der rechte Landes. Here, welcher das Land oder die Güther wieder eingeloset hat, auch in solchen eingeloseten Güthern oder Landen das Exercicium seiner Religion, wann schon solches in dem Jahr 1618. und respective 1624. daselbst nicht ist in lebung oder Brauch gewesen, selbiges dannoch öffentlich einführen mag, vermo. ge des angeführten Artic. V. s.9. Quæcunque Monasteria, &c. vers. Que vero bona &c. Alls daher dann auch zu schließen, daß solches in gemein allerdings verbotten fen. Dann, wofern ein jedweder Landes: Herr foldes zu thun berechtiget ware: Go ware allerdings gang überflüßig und ohnnothig gewesen, solches ausdrücklich, und zwar benanntlich im Fall der Wiedereinlösung anderer versetter Lander und Leute, zu verordnen. Daß es aber mit folchen verfesten und wieder eingelofeten gandern eine gant fonderbare Beschaffenheit habe, und daß eine Exceptio specialis à Regula communi & ordinaria darinnen enthalten fen, folches ift aus folgenden Grunden sehr deutlich zu ersehen. Und zwar, Imd, aus der Connexion dieses angezogenen Sphi, mit dem nachst vorhergehenden Spho: verb. Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, &c. daß nemlich die Reichs : Pfande denjenigen, welchen sie sind verpfandet worden, verbleiben, und Status Religionis des 1624. oder 1618ten Jahres darin erhalten werden folle: Wie man dann auch ben dem Reiche : Lehen Oppenheim, und andern mehr, die Erema pel hat; und noch absonderlich in der jestgemeldten Stadt Op= penheim auch, quoad Augustanos, in specie die Evangelisch-Luthe. rische betreffend, der Status Anni 1624. gehalten werden solle, wie



Artic. IV. vers. Augustanæ Confessionis, &c. foldes ergiebet. Die nachfolgende Wörter: Qua vero bona &c. und deren vis adversativa aber geben zu hellem Tage, daß ein anderes, und zwar etwas absonderliches, darinnen hat sollen verordnet werden. 2dd, Ift auch dieses specialiter, quoad terras & bona oppignorata, darin enthalten, daß der rechte Landes. Herr, welcher das Land wieder eingelöset hat, das Exercicium Religionis, welches von dem Creditore darin ift eingeführet worden, und Anno 1618. und respe-Etive 1624. daselbst in voller Uebung gewesen, daselbst zu dulten keinesweges gehalten senn solle; sondern solches in sothanen Landen nach eigenem Belieben abstellen konne, und die Unterthanen mit dem Landes Herrn sich wegen des öffentlichen Exercicii Religionis vergleichen sollen: wie das Exempel mit der Bergfraße solches ausweiset, als welche vigore Artic. IV. s. Cum autem certa &c. von Chur-Mayntz wieder eingeführet worden; sondern deren Bugethane mit der Verordnung dieti ophi. Que vero bona &c. verb. Quod non debeant cogi ad migrandum, neque deserendum Religionem, quam sub priori possessore, Electore scilicet Palatino, amplexi fuevant, sich vergnügen und vorlieb nehmen muffen. Die Ursach aber dieser Special - Berordnung, oder Exception, quoad bona oppignorata, ist so wohl aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ selbs ften, als auch aus denen gemeinen geschriebenen Kanserlichen Rech= ten, oder Jure Justinianeo, offenkundig: Jenes, weil darinnen ents halten: Quod Jus Reformandi Exercitium Religionis dependeat à Jure Territorii & Superioritatis, conf. Artic. V. g. 12. Quantum deinde &c. und also dem Domino oder Landes Berrn solches zustehe. Mun ist aber der Creditor, qui in possessione pignoris ist, fein Lana des : Herr, sondern nur ein bloser Inhaber des Unterpfandes; wie er derohalben dann auch in dict. s. Que vero bona &c. nur prior Possessor genannt wird; hat auch fein Jus Territorii, noch Superioritatis, als daß er etwa nomine Domini, hujusve Permissu, foldhes exerciret: dannenhero ihm auch kein Jus Reformandi in re aliena ift zugestanden. Diesem allen dann auch noch ferner benpflichtet, was in diet. Artic. V. g. 14. A fola qualitate & c. vers. Sola Criminalis &c. verordnet, quod, scilicet, Jus Retentionis, so einiger maßen mit dem Pfand Rechte verglichen werden kan, non tribuat Jus Reformandi. Aus den allgemeinen geschriebenen Rechten aber ist sattsam befandt, quod Creditor non habeat facultatem aliquid immutandi in re sibi oppignorata, maxime in præjudicium Domini proprietatis, eoque dissentiente. Deromegen quæ illicité & contra dispositionem Legis dieffalls von demselben etwa vorgenome men worden, billig wiederum abzuschaffen, und in vorigen Zustand alles zu setzen gewesen: Bevorab da in den geschriebenen Kanserli= then Rechten verordnet, quod, quando Commodatarius, re commodata, & Creditor re sibi oppignorata aliter utuntur, quam secundum Pacta licebat, furtum committere dicantur, S.6. Furtum & c. Institut. de obligat. quæ ex delia. nasc. Es bleibet demnach die indem angezogenen S. Que vero bona &c. enthaltene Disposition, in terminis exceptionis, ob speciales rationes in der vorgedachten Rich= tigkeit fest bestehen; und wird dadurch die Regul, quoad casus non exceptos, mercklich bestättiget: Wie dann auch die Anfangs vor



gekommene und vorausgesetze Ratio dubitandi IV. hiermit ihre vollige Abfertigung befommt. Dann, woferne der offtangezogene o. Que vero bona &c. Instrumenti Pacis Westphalice nicht de exceprione, seu speciali dispositione, circa res oppignoraras, sondern de constitutione universali sollte verstanden oder ausgeleget werden wollen: Go wurde der Status Anni 1618. & respective 1624. als das fundamentum totius Instrumenti Pacis Westphalica, und asso auch dieses selbst dadurch ganglich umgestoffen, und auf einmal übern Sauffen geworffen; und fonnte foldemnach ein jedweder Successor diversæ Religionis, hujus Statum vom Jahr 1618. und 1624. andern, das Exercitium feiner Unterthanen, welche es damals ges habt, willführlich nehmen; und hatten sich sothane Unterthanen des Instrumenti Pacis Westphalicæ gar nicht zu erfreuen, sondern muften sich mit demjenigen Vergleich, so sie mit ihrem Landesherrn eingehen wurden, schlechterdinge vergnugen. Quod, quia tot expressis textibus Instrumenti Pacis Westphalicæ, nec non unanimi tam Catholicorum, quam Evangelicorum, sententiæ & opinioni, tum etiam observantiæ refragatur, nimiumque probaret, nihil omnind probat. Und derowegen ist die daraus fliessende, und in Ratione dubitandi IV. vorausgesetzte Sencencia absurda weiter anzuziehen, oder weitläufftiger auseinander zu wickeln, überflüßig.

Ratio decidendi VIII.

Schließlich, und zum Achten, flehet fonderlich zu beobachten, daß inter Catholicos & Protestantes in dem Instrumento Pacis Westphalicæ gang andere und sehr verschiedentliche Berordnungen gemacht und enthalten senn, als inter Procestances solos gelten, und pro norma, seu regula, angesehen werden follten. Bon den erften, nehmlich Römisch : Catholischen, wird in Artic. V. gehandelt; wie aus dessen Anfang, verbis: Gravamina, quæ inter utriusque Reli-gionis Electores, &c. Item, de iis, prout sequitur, conventum est &c. au ersehen: Wiewohl auch bisweilen, da die Materiæ connexitas sols ches veranlaffet, als zum Exempel, circa Exercicium Juris Dicecesani ac Jurisdictionis Ecclesiastica, in s.16. Jus Diacesanum &c. verbis: Quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, & seq. sodann auch in puncto Deputationum extraordinariarum, in J. 18. In Conventionibus, &c. verb. Si res inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur, &c. inter solos Protestances einige Berordnungen in dict. Artic. V. gu finden. Saupts sablid aber so viel das Jus Reformandi inter hos Protestantes solos betrifft, davon ift die deutliche Berordnung in dem Artic. VII. Instrumenti Pacis Westphalica enthalten und vorgeschrieben. Wann man dann diese bende Articulos etwas naber betrachtet, und gegen einander halt : Go wird der Schluß gang hell und deutlich geben, daß gleichwie der Religions-Unterscheid unter den Protestirenden fehr geringe, zwischen ihnen aber und denen Romisch : Catholischen gar groß ift: Also auch die Macht und Gewalt in Religions- Sa den etwas vorzunehmen, oder zu verändern, zwischen den Romische Catholischen und Procestirenden oder Evangelischen, vielmehr eingefdrandet, oder genauer und icharffer in dem offtgedachten Wefte phalischen Friedens: Schluße gemacht worden, als zwischen den Procestirenden alleine; denen unter sich vieles ift zugelaffen, fo aber awischen den Romisch : Catholischen und Protestirenden allerdings



verbotten bleibet. Diefes nun naher darzuthun, so wird vorausgefetet, was magen aus obigen und vorhergehenden zur Genüge bekandt senn werde, welchergestalt, Bestlich, inter Catholicos & Protestantes die Observantia, oder Status Religionis vom Jahr 1618. und respective 1624. als eine feste Regul oder Richtschnur sen geses get worden; nach welcher nehmlich alles wiederum hergesteller, gerichtet, und auch daben erhalten werden muß, bis man sich in Religions-Sachen anders wird verglichen haben. Diese scharffe Regul aber findet unter denen Procestirenden, ausser was in specie von der bereits in vorhergehendem gedachten Stadt Oppenheim, und denen darin wohnhafften Evangelisch : Lutherischen Bürgern und Einwohnern in Artic. IV. vers. Augustanæ Confessionis Consortibus &c. enthalten, feinen Plat ; sondern es ift die darunter gemachte Berordnung viel glimpfflicher und gelinder. Dann in Un: sehung dieser lettern, ift der Status Religionis, qualis fuit tempore Pacificationis Westphalicæ, nehmlich zu den Zeiten des Westphas lischen Friedens = Schlußes, in Artic. VII. ein: für allemal fest. gestellet und vorgeschrieben worden, verbis: Ubi alterius partis Sacra exercitio publico de præsenti vigent, &c. item in fine: Eidem Religione addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publice recepta est; wie ingleichen auch, und zwar ad speciem zu gehen, wegen des Gerzogthums Magdeburg, sodann der Sürstenthumer Zalber. stade und Minden, solches und ein gleiches in dem Artic. XI. Instrum. Pac. vers. In his vero, &c. verbis: Augustana Confessionis exercitium, quale nunc ibi viget, maneat, ist verordnet und ausdrucklich bestimmet worden. Zweytens, befindet sich, daß inter Catholicos & Protestantes der Status vom Jahre 1624. und respective 1618. so genau, scharff, und nachdrucklich gehalten werden muß, daß, wann schon vor dem Westphälischen Friedens: Schluße der Landes Berr mit seinen Unterthanen sich wegen des offentlichen, oder privati Exercitii Religionis, gutlich verglichen hatte, folches als les, in so weit es dem Religions-Stande, oder Observant des Jahrs 1624. und respective 1618. zuwider, solle und musse für null und nichtig erklaret werden, per textum expressum in sape dict. Artic. V. S. 12. Quantum deinde &c. vers. Pacta autem seq. Him gegen aber ist viel milder, gelinder, und leidlicher, daß dergleichen Bergleiche, jum Erempel, der Evangelisch: Reformirten Landes-Herren mit ihren Evangelisch: Lutherischen Unterthanen, oder vicissim, für gut und bundig erfläret und gehalten werden, vermöge des bereits zum öfftern gedachten Artic. VII. verbis: Salvis semper Statuum, qui Protestantes vocantur, inter se, & cum Subditis suis conventis Pactis, &c. Drittens, wann ein Catholicher Furft in einem Evangelischen Fürstenthum succediret, oder selbiges sonsten besitzet, und darinne sich eine Universicat, oder hohe Schule befindet, wie auch reciproce, da ein Procestirender, oder der Evangelischen Religion zugethaner Fürft, ein Romifd: Catholifdes Land, und der: gleichen Universität darinnen hatte, mag und fan der Landes: Fürst seiner Religion zugethane Professores selbst in Facultate Juridica & Medica, geschweige Theologica & Philosophica darinnen feinesweges einsetzen, noch einführen, wann nicht selbige bereits im Jahr 1618. und respective 1624. in besagter Facultat gewesen: Wohlerwogen,



daß die Bestellung der Schul-Bedienten nicht weniger, als der Riechen Bedienten, ein annexum Religionis, oder eine der Religion an flebende Sache ift; wie aus dem Artic. V. S. 12. Quantum deinde &c. vers. Hoc tamen non obstante, &c. solches zu erseben, und zwar ins besondere aus den Worten: Cujusmodi annexa habentur Institutio Consiliorum, Ministeriorum, NB. tam Scholasticorum, quam Ecclefiasticorum. Nun aber hat es mit denen annexis Religionis, quoad ejus Jura, eben dieselbe Beschaffenheit, als mit der Religion selbsten, dict. vers. Hoc tamen non obstante, &c. verbis: Retineant etiam id imposterum, cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Also und solcher gestalt dann auch der Schluß von selbst ergiebt, daß, gleichwie ein Romisch: Catho: lischer Fürst, an statt eines abgehenden Procestirenden, oder Evans gelischen Pfarr-Beren keinen Romisch-Catholischen Priefter annehe men, und wieder einsetzen könne, noch moge, wie dieser Sat ohnstreitig ift, und als ausgemacht zugegeben, und für gant richtig angenommen werden muß; eben so wenig nach Abgang eines Proce-Airenden Profesoris, oder andern Schul-Lehrers, einen Romifch: Catholischen Professorem, oder Schul Lehrer anzunehmen, und zu feten befugt fen; fondern er muß die Universicat und Schule ben derselben Religion, und in dem Zustande, als wie sie im Jahr 1618. und respective 1624. gewesen, auch lassen: Wie es nicht weniger in dem Gegenfalle mit einem Procestirenden Fürsten, so ein Romisch: Catholisches Land, Universität, und Schulen überkommt, foll und muß gehalten werden. Es ift aber nur allein unter den Procestirenden ein mehreres zugelassen, und in dem offt besagten In-Arumento Pacis Westphalicæ verstattet worden: Sintemal ein Evangelisch , Lutherischer Fürst und Landes , Herr, so da in eines Evangelisch = Reformirten Lande succediret, und darin eine Universicat vorfindet, gleichwie auch im Gegenfall, wann ein Evangelisch : Reformirter Fürst ein Evangelisch-Lutherisch Land überkomt, und darin eine Evangelisch : Lutherische Universicät und Schule ift: So ist ein solcher Kurst und Landes. Herr allerdings befugt und berechtiget, an statt deren in der Juristen-und Medicinischen Facultät Professorum, andere seiner Religion zugethane wiederum einzuses Ben; die Theologische und Philosophische Facultat aber muß er in dem Stande, wie selbige zur Zeit des Westphälischen Sriedens-Schlußes gewesen, lassen, wie solches der Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal. in den Borten gank deutlich sehret: Professores Schola-larum & Academiarum, Theologia & Philosophia non nisi eidem Religioni addicti sint, qua hoc tempore, scilicet Pacificationis, quolibet in loco publice recepta eft. Warum aber unter den Procestirenden auch die Philosophische Facultät unverändert derer in dem Jahre 1624. & respective 1618. daben befindlich gewesenen Religions-Bermandten / nach Borfchrifft des angeführten Articuli VII. nothe wendig bleiben muffe, und was die Urfach einer folchen Disposition wohl eigentlich senn moge, solches have ich allhier nicht zu untersuchen; wiewohl es sattsam bekandt ist, daß die Principia Philosophica nicht allerseits gleich; sodann auch in Historia Ecclesiastica, welche der Zeit allein ben dieser Facultat pflegte abgehandelt und vorgelesen zu werden/ fürnehmlich ratione priorum quatuor Seculorum



lorum die Evangelisch : Lutherische und Reformirte Lehrer nicht ganglich einerlen Mennung sind, und daher, um die aus denen vielen Mennungen der eigensinnigen Gelehrten, und nicht felten mit heflichen Vorurtheilen und Hochmuth beladenen Lehrern gemeinige lich entstehenden Frrungen, mithin auch allen Haß und Zanck zu verhüten, für besser und zuträglicher ist gehalten worden, in diesem Stude es ben dem Alten zu laffen. Diertens, muß dann auch der Landes: Fürst / unter Romisch : Catholischen und Evangelischen wie bereits in den vorhergehenden Sagen mehrmalen gemeldet, den Statum Religionis vom Jahr. 1618. und respective 1624. so steiff und fest unterhalten, daß er auch, selbigem Statu zuwider, seine Religion in einer Stadt, Flecken, oder anderem Orte, dabeneben nicht einführen, noch zulassen kan, nist mutuo consensu, das ift, mit benderseits Bewilligung inter Principem, aliosve Imperii Status, & Stacus suos Provinciales & Subdicos; wie solches in Ratione decidendi III. dahin man sich dießfalls beziehet, breiter ist ausgeführet worden, und ohne dem ex alleg. Artic. V. s. Quantum &c. vers. Pacta autem seg. zu erlernen stehet. Zwischen den Procestirenden aber hat man in dergleichen Fall die besagte Einwilligung gar nicht nothig; sondern es mag, zum Exempel, ein Evangelisch : Lutherischer Landes Berr in einem Fleden, Stadt, oder Orte feines Landes, allivo bishero der Evangelisch-Neformirten ihr frenes Exercitium Religiopis alleine in Uebung gewesen, daferne sich eine Gemeinde seiner Religion darin befindet, und auch zugleich das Evangelisch , Luthe. rische Exercitium Religionis darin verlangen sollte, deren solches verstatten, nach Unweisung des Art. VII. Infrum. Pac. Westphal. vers. Si verò aliqua communitas &c. ohne daß derer Land : Stande, oder Unterthanen Consens und Einwilligung dazu erfordert werde, noch deren Widerfegung solches etwa verhindern könne: Gleichwie dann auch ehedem in Sachen des Fleden Liebr wider und gegen Oft : Friefiland, diefer Punct ben dem Ranferlichen Reichs . Cammer. Gericht zu Spener, auf benderseits Parthenen gepflogene Handlungen, also ut erörtert und entschieden worden; und die Eva angelisch : Lutherische in diesem befagten Fleden dadurch das frene Exercicium Religionis erhalten haben, und auch noch bis diese Stunz de in deffen quali-Possession geblieben. Sünfftens, wann ein Evange-lisch = Lutherischer Berr in einem Reformirten Land succediret, oder gegen gefeget, wann ein Reformirter herr ein Lutherisches Land überkommt, hat derselbe die Macht, einen Hof-Prediger, der die Sacra Religionis verrichtet, bey sich und in seiner Resident zu halten; wie solches der vorangezogene Artic. VII. ergiebet; So aber zwis schen Romisch : Catholischen und Evangelischen, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht ausdrucklich ist zugelassen, davon ich in der nachfolgenden Zweyten Frage specialius, und so viel als Raum und Zeit verstattet, ausführlich handeln werde. Andere dergleichen Erempel mehr vorjego zu übergehen: Sintemal diese Ratio decidendi ohne dem schon weitlaufftiger, als man sich solche auszuführen vorgesetzet, ist gefallen; so aber in Unsehung deffen geschehen, daß viele gelehrte Publicisten die Decisa in Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal. auch ad Romanos - Catholicos, und die in Artic. V. enthaltene Decisiones gleichermaßen nur alleinincer solos Procestances anziehen:

andere aber in dem Frrthum fteden, als ware inter folos Procestantes in einigen Puncten die Macht, in Religions- Sachen etwas einzuführen, viel eingeschränkter, oder enger, ale incer Romano - Catholicos & Protestantes, zum Theil nothig gewesen. Endlich aber wiederum zum vorgefesten Zweck zu fommen, ift aus folden allen vorangeführten Grunden gang unwidersprechlich zu schliessen, daß die Principes Procestances diversæ Religionis à Subdicis suis eciam Procestancibus seu Evangelicis gant eine andere: und auch mehrere Macht in Religions - Sachen und Rebus Sacris haben, als wie die Romifch : Catholische Fürsten gegen Evangelische Unterthanen, oder ein Evange= lischer Kurst und Landes Berr in Subditos Romano-Catholicos; ohne, daß ein Widriges, meines Ermeffens und Beurtheilung nach, auch nur mit einem einzigen Erempel konne oder moge dargethan werden. Daraus dann auch das Argumentum à prohibitis von selbst folget; nehmlich: Quod prohibitum est in Sacris, causisve Religionis, inter Protestantes solos, Dominum scilicer & Subditos diversæ Religionis, id multò magis prohibitum est inter Catholicos & Protestantes, Principem scilicet & Subditos. Seu quod Principi Reformato non licet in Subditos Lutheranos, id multo minus licet Principi Romano - Catholico in Augustanos, vel Augustano Principi in Subditos Romano - Catholicos. 1Ind solchemnach ist Dieses Die richtige Folge, daß, gleichwie ein Reformirter Landes : Fürst, des. sen Land Evangelisch : Lutherisch ift, das Exercitium seiner Religion nicht ohne Unterscheid einführen kan, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen aus dem Instrumento Pacis Westphalica, und zwar Artic. VII. vers. Si verd communitas &c. überzeugend ist dargethan und erwiesen worden, also auch vielweniger ein Romisch Catho lischer Landes : Fürst, welcher in einem Evangelischen Fürsten: thum succediret, sich dergleichen unterfangen moge: Gleichwie es dann auch mit denen Braunschweig = Calenberg = Mecklenburg= Schwerin: und Sachsen: Lauenburgischen Surftenthumern, so da allesammt Catholische Herren und Landes : Fürsten entweder vors mals gehabt, oder auch gegenwärtig noch haben, bighero also ist gehalten worden, und annoch big diese Stunde daselbsten observiret wird. Gleichwie foldemnach nicht minder die gesammte Evans gelische Stände des Beiligen Romisch Teutschen Reichs in ihrer ben dem Regenspurgischen Reichs Eag im Jahr 1654. wegen der Stadt Sildesheim geführten Rlage gehaltenen außerordentlichen und separaten Zusammenkunfft, auch der von mir angezeigten Mennung gewesen; die Chur : Brandenburgische Herren Gesandte aber der Stadt Sildesheim in hypothesi zwar recht gegeben, diese Krage aber in thesi zu decidiren, oder ausdrücklich zu entscheiden, damas len, wegen gewisser Umstände, nicht dienlich, noch de tempore zu senn, erachtet haben.

Resolutio Rationum dubitandi.

Responsio Diesen in den vorangeführten Gaten deducirten Rechts. Grunden ad I. Ra- mag und fan nicht im allermindesten miderstehen mas in den mag und kan nicht im allermindesten widerstehen, was in den Rationibus dubicandi, und zwar gleich Unfangs in Ratione dubitandi I. widriges zu behaupten ift angeführet worden. Dann, fo viel ins besondere den Briten Binwurff, oder Rationem I. dubitandi,



betrifft, laft man dieffeits dahin gestellet senn, wie weit einem Landes Kürsten das Jus Reformandi, welches viele Gradus, und einen großen Inbegriff oder Laxitat in sich hat, zustehe oder gebühre; und geben sowohl die Biblische, als andere Weltliche Historien genugsam an Tag, welchergestalt der Allmächtige GOtt diejenigen Ronige, Fürsten, Landes : Herren, und Herrschafften, so sich ihrer, beson ders der Religion betreffenden Gewalt gemigbrauchet, ammt ihren Nachfolgern, sehr hart gestrafet. Man mag sich aber ben weite laufftiger Anführung der Benspiele, oder Erempel, vorjeto nicht auf. halten: Sintemal die zum Vorwurff dieser Abhandlung vorausgesetzte Frage, nicht auf das gemeine Völker noch andere Rechtes sondern blog und allein nur auf den Westphälischen Friedens: Schluß vom Jahr 1648. gerichtet ist, mithin auch daraus die Decision, oder Spruch Rechtene diefer Racioni dubicandis I. genommen werden muß.

Hierauf dann nun zum Zweyten Linwurff zu schreiten, so da Responsio aus dem besagten Friedens: Schluße/ Artic. V. J. 12. Quantum de- ad II. Rainde & c. worinnen denen Reichs: Standen das Jus Reformandi, als tionem ein Cohærens oder annexum Juris Superioritatis, aleichwie vormals also and noch big auf den heutigen Tag, reserviret und vorbehale ten wird, hat wollen, und auch vielleicht von einigen unrichtig informirten Nechts: Gelährten noch wohl jego möchte begründet werden: So muß man zuvorderst betrachten, daß selbige in dem angezogenen Spho enthaltene Regul zwar einen Schein der Nichtigkeit zu haben scheine; jedoch aber die Anfangs. Worte des nächst darauf folgenden verk. Hoc tamen non obstante. Er c. genugsam an Tag gebens daß die in dem angezogenen Spho enthaltene Regul viele Abfalle und Exceptiones habes und daß darunter auch begriffen sens was maffen inter Catholicos & Protestantes die Macht und Gewalt, eine andere Religion, als im Jahr 1618. und respective 1624. jedes Orts in Uebung und Observant gewesen, einzuführen, sen beschräncket Und dieses weitläufftiger zu wiederholen, wird gank überflüßig senn: Sintemal aus denen hier vorangeführten Rationibus decidendi Sonnen-flar erhellet was in dem besagten Artic. V. Instrum. Pac. Westphal. enthalten sen, und wie dessen Innhalt musse erklaret werden, wann man nicht wider die vernünfftige Regula einer gesunden Hermeneuric sich blindlings verstoffen wolle; und foldemnach will man, an statt einer weitläuftigen Wiederholung, zur Beantwortung der vorausgesetten Rationis dubitandi II. sich nur lediglich und allein ad præmissas Rationes decidendi beziehen.

Der Dritte Binwurff Scheinet zwar ben dem erften Unblick Responsio von mehrerem Gewichte zu fenn; ben fernerem Nachsinnen und ges ad Rationauerem Betracht aber befindet sich, was gestalt deren in dem offt, nem dubigedachten Instrumento Pacis Westphalica enthaltenen Restrictionum tandi III. ohngehindert, das Jus Reformandi, Principibus competens, dans noch seine norabiles reales Effectus, oder Burckungen, behalten ha-Dieses nun specialius und per omnes Parces darzuthun, ist die aus dem besagten Instrum. Pac. und zwar Artic. VII. in fine, erscheinliche Disposicion zu bemercken, daß nehmlich, ausser denen dren Religionen im Heiligen Romisch : Teutschen Reiche keine angenommen noch gedultet werden solle. Es hat demnach also ein jeder Landes= Fürst die Macht und Gewalt, alle fremde Religionen, vigore Juris



Territorialis, & ab hoc dependentis Juris Reformandi, abauschaf fen, und in seinem Lande oder Gebiethe nicht zu dulten. Man hat davon noch ein frisches Exempel in dem Erg-Bisthum Salzburge woselbsten bereits im 1685sten Jahre, ohnerachtet der Evangelis fchen Chur : Fürften und Stande ftarcen Intercessionen ben Allerhochst Ihro Kanserlichen Majestät, und des Herrn Erg : Bischoffen zu Salzburg Hochfürstlichen Gnaden, höchstgedachter Ert: Bischoff dannoch die Einwohner des Salzburgischen Tefferecker= Thals/ gleichwie auch nachhero im Jahr 1730. unter dem Vorwand, daß selbige der Augspurgischen Confession nicht zugethan, sondern andern Glaubens, ja Aufrührer und Rebellen waren, von hauf und hof, und also von ihrem Lande gewaltsam verjaget, auch aus solcher angeblichen Ursache die Commoda Juris Emigrandi, so in dem Instrum. Pac. Westphal. und zwar Artic. V. S. 12. Quantum deinde, &c. vers. Quod si vero, &c. icem vers. Conventum autem est, seq. enthalten, aller hoher und frafftiger Incercessionen ohn= erachtet, ihnen gantlich versaget; wie solches aus der in des Fabri Staats . Cangley / und Lünigs Reichs . Archiv , auch dessen Sammlung wohl : fylisirter Schreiben/ u. f. f. enthaltenen gesamme ten Evangelischen Ständen Schreiben, und des Erg: Bischoffs zu Salkburg darauf erfolgter Untwort, alles vom 1685sten und 1730., auch 1731sten Jahr, mit mehrerem zu ersehen; wie man auch dieß. falls sich ad Acta Publica beziehet. Zum Sweyten bleibet nicht minder denen Reichs: Standen, fo etwa ehemals Land und Leute an andere ihre Mit: Stande verfeget, und inzwischen die Religion in sothanen versetten Landen sich geandert, allemal fren, nach ges schehener Wiedereinlösung ihr Exercicium Religionis daselbsten wies der einzuführen, und den andern, ohnerachtet, daß dieselben im Sahr 1618. und respective 1624. in deffen Uebung, vel quasi-Possessione gewesen, solches zu verbieten, und zwar frafft und ver= moge des habenden Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, wie dieses bereits in Rationibus decidendi VII. ex Artic. V. 5.9. Quæcunque &c. vers. Quæ verd, seq. ist angezeiget und weite laufftig genug deduciret worden. Die Burdung davon fiehet und erkennet man an der Bergstraße / so da ehedem an Chur-Pfaltz ift verpfändet gewesen. Dann, obwohl im Jahr 1618. das Exercitium Religionis Reformatæ daselbst privative, oder allein, ift in Brauch und Uebung gewesen: So ift dannoch folgends, nachdema mal, Inhalts Artic. IV. Instrum. Pac. Westphal. vers. 7. Cum autem, &c. Chur: Maynez felbigen Strich Landes wieder eingelo. fet, das Jus Reformandi darinnen folcher geftalt exerciret worden, daß nicht nur allein das Reformirte Religions - Exercitium daselbst ist ganglich aufgehoben, sondern auch nachhero, und noch jeto, faum die eine, oder andere einzele Evangelisch = Reformirte Familie mehr darinnen übrig gelassen worden. Ingleichen und für das Dritte/ wo der Landes Herr, und dessen Unterthanen, verschies dener Religion, als nehmlich Evangelisch und Römisch Satholisch fenn, die Evangelische Unterthanen zum Erempel aber im Jahr 1618. oder 1624. ihr Exercitium Religionis, weder öffentlich noch heimlich, in demselben Orte gehabt, ift der Landes- Herr, Krafft des habenden Juris Reformandi allerdings befugt, solche und der-



aleichen Unterthanen, wie bereits vorhin gedacht, aus dem Lande du weisen; jedoch dergestalt, daß denenselben die Commoda Juris Migrandi, nach Borschrifft des besagten Artic. V. Instrum. Pac. Westphal. s. Quantum & c. vers. Quod si verò, & seq. vorbehalten bleis Gleichergestalt bleiben auch die Effectus Juris Reformandi noch unter den Procestancen selbsten auf gewisse Weise und Mage: Als nemlich, wann ein Reformirter Fürst und Herr in ein Evangelisch : Lutherisches Land, oder im Gegentheil, wann ein Evangelisch : Lutherischer Fürst in einem Evangelisch Reformirten Lande succediret, so hat derselbe Landes : Herr, vigore Juris Reformandi, frene Macht und Gewalt, Imd, einen Hof: Prediger seiner Religion in seiner Resident zu halten, auch secum, oder mit sich in dasselbe Land zu nehmen. 2dd, So eine Gemeinde, welche des Landes : Herrn seiner Religion zugethan, es begehret, mag und kan ein solcher Evangelischer Landes Hetr derselben Ges meinde, auf ihre eigene Rosten, eine Rirche und Schule zu bauen, und das Exercitium Religionis öffentlich zu üben, allerdings verstatten. Auch zeid, fan ein solcher Evangelischer Fürst und Landes. Herr ben der Universität eines solchen Landes die Juristen- und Medicinische Facultät mit seiner Religion zugerhanen Personen beseken; alles mehreren Inhalts des offt angezogenen Artic. VII. Infirum. Pac. Westphal. Sollte nun etwa einer oder ander hierwis der einwenden und sagen, daß dieses geringe Sachen, und von der Burde nicht waren, daß man selbige ad Catalogum Jurium Reformandi brachte: So gebe ich demjenigen zur Antwort, daß es genug sen, daß die hohe Gerren Paciscenten des Westphälischen Kriedens es selbsten gethan, und oberzehlte Actus von ihnen unter die Jura Reformandi ausdrucklich sind gesetzet worden; wie die durren Work te des besagten Artic. VII. in med. solches nach sich führen, und zwar verbis: Ideo de Jure Reformandi inter utramque, scilicet Protestantium, partem ita conventum eft, &c. und darauf dann jest angezeig= te Puncta nach einander folgen. Dannenhero fan dann auch das Jus Reformandi, Statibus Imperii Romano-Germanici, refervatum. licet multis modis restrictum, pro non ente, seu Chymara, nicht gehalten werden : Sondern behalt vielmehr , (1.) wider die im Beiligen Römisch - Teutschen Reiche nicht zugelassene Religion; gleichwie auch, (2.) inter Romano - Catholicos & Protestantes; und endlich (3.) inter Protestantes solos seine völlige Krafft und Wurdung. Es konten nun auch noch viel mehrere dergleichen Grunde hier bengebracht werden, wann diese in der Kurge angeführte nicht schon an und vor sich selbst hinlanglich genng wären. die IIItiam Rationem dubitandi vollig aufzuheben, und ganglich aus dem Wege zu räumen; zumal da sothane IIItia Ratio dubitandi bereits durch die in den vorhergehenden Rationibus decidendi angeführ= te Grunde, und zu deren Erlauterung dienende Benfpiele oder Exempla, genug ist widerleget worden.

Hiernachst will ich mich auch ben der IVta Ratione dubitandi Responvorjeto nicht langer aufhalten: Sintemal selbige in Ratione deci- sio ad IV. dendi VII. genugsam ist abgelehnet worden; besonders da man Rationem duüberzeugend erwiesen, daß in dem offtangezogenen vers. Que ve- bitandi, ro &c. Artic. V. S. 9. Instrum. Pac. Westphal. eine gang singulaire



oder absonderliche Berordnung, oder vielmehr eine Exceptio à Regula, enthalten sen; mithin die diesseits führende Mennung, daß, nehmlich, ein Kömisch: Catholischer Zürst und Zerr, der einem Brangelischen Zürsten und Landes: Zerrn in Principatu merè Evangelisch succediret, nach Vorschrifft des Instrumenti Pacis Westphalica, das völlige Exercitium der Kömisch: Catholischen Religion, neben der Brangelischen, in solchem Zürstenthum einzusühzen nicht berechtiget sey, wo nicht die übrige hohe Mit: Stände des Zeiligen Kömisch: Teutschen Reichs/ und die Stände und Unterthanen in sothanem Sürstenthum, darin ausdrücklich consentiret haben/ dadurch völlig und überzeugend bestättiget werde.

3wente Frage:

Quæstio II. Wann ein Römisch = Catholischer Fürst und Herr in eis nem Evangelischen Lande succediret, oder sonsten der Landes = Herr eine andere Religion, als seine Untersthanen haben, annimmt, ob solchen Falls ein solcher Fürst und Landes = Herr zum wenigsten für sich das Exercitium seiner Religion im Lande haben könne, und möge?

Responsio.

Responsio ad II. Quæstionem. Db ein Fürst und Landes Herr, in dem dieser Zweyten Frage enthaltenen Fall, das Exercitium seiner Religion für sich im Lande haben könne, davon befindet sich zwar in Lostrumento Pacis Westphalicæ zwischen den Romisch . Catholischen / und Procestirens den oder Evangelischen, keine absonderliche Berordnung, wann man betrachtet, wie Chriftlich, und zumalnothig es fen, daß ein Fürst und Landes. herr / welcher Land und Leute regieren soll gleichwohl auch seinen Gottesdienst daben haben moge; und wann man daneben auch die in verschiedenen Fürstenthumern und Berrs schafften bereits zur Gewohnheit und Observantz gewordene Beise einsiehet, und daben erweget, quod optima sit legum interpres consuetudo: So will es das Ansehen gewinnen, als ware die Dispositio Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal. inter Protestantes solos, tacito Procerum Imperii ac Subditorum consensu, in hoc puncto, seu cafu dicto, auch zwischen den Romisch. Catholischen und Evangelie schen extendiret und eingeführet worden; dem zufolge dann also eis nem Fürsten und Landes . Herrn, in dem obgesetzten Fall Hof Prediger, Priester, oder Capellan, secum, arque in Residentia sua, 311 haben unverbotten bleibet. Und wiewohl diese in dem angezogenen Artic. VII. befindliche Worter, von denen hohen Gerren Pacifcenten des Westphalischen Friedens, sehr bedachtlich sind gesetzet worden; dannoch aber einer zweiffelhafften Auslegung unterworf= fen find, und daher wohl gar jum Migbrauch tonten gezogen werden: So will ich nur mit wenigem meine daben führende Gedanden hiermit eröffnen. Solchemnach ift gleich Anfangs erscheinlich, daß zwenerlen darunter verstanden, und zwen von einander unterschies dene Umffande begriffen werden; nemlich imd, secum, 2dd, arque



in Residentia sua. Hierben ift nun jum voraus diefes wohl zu bes merden, daß nicht alle Umt. und Jagd Saußer, noch Relleregen, oder Schäfferenen, und dergleichen Gebäude, fie mogen in Städten, Flecken, oder anderewo fenn, darin ein Fürst und Landes Serr eis ne Zeitlang fich aufhalten, wohnen, oder selbige einer Berwittib. ten zum Wittibstuhl geben kan, für Resident zu halten senn , noch unter dem Wort, Residentia, konnen oder mogen begriffen werden; Anerwogen solcher gestalt in fraudem Legis durch das gange Land, und überall in eines folchen Landes - Fürften und herrn feinem Gebiete, des Landes- Herrn seine Religion sicherlich könte eingeführet werden: Sondern Residentia ift nur allein, allwo ein Furst und Landes-Herr seinen ordentlichen und gewöhnlichen Sig und Woh. nung, auch daben seine bestellte Canplen und Regierung hat. Wann demnach eine Resident von solcher Qualicat, und zwar nur eine, im Lande ift: So hat es daben fein Berbleiben. Bat aber ein Fürst und Landes : herr verschiedene Fürstenthumer und herrschafften, und in einer jeden Berrichafft, oder Fürstenthum, eine besondere Resident, wie auch Canglen, oder Regierung: Go bleibet ihm die Macht, daselbst einen Hof Prediger, oder Priester beständig zu hals ten unbenommen. Wann aber der Fürst und Landes Berr sich aufferhalb feiner Resident, oder anderwarts in einer Stadt, Fleden/ Amt: oder Jagd : Hauße aufhalt: Go kommt ihm das Borts lein, secum, welches ein Adverbium motus à loco ad locum ist, und so viel heift, als mit sich, nur allein zu statten; das ift, er mag als dann einen Sof : Prediger, oder Priester, cum Altari portatili, Romisch : Catholischen Gebrauch nach, seinen Gottesdienst zu verrichten, überall mit, und ben sich führen. Ein mehreres aber daben einzuführen, ist zwischen denen Römisch. Catholischen und Procestirenden gank unzuläßig; und zwar solches aus demjenigen Rechts: Grunde, so da bereits ben der vorhergehenden Briften Srage, in Ratione decidendi ultima, ist ausgeführet worden: Videlicer, quod non est permissum, in puncto Religionis introducendæ, inter solos Protestantes; id neutiquam licet, nec permissum est, inter hos & Romano - Catholicos.

Dritte Frage:

Ob ein solcher Römisch Catholischer Fürst und Herr, welscher einem Evangelischen Fürsten und Landes Herrn in Politicis ohndisputirlich succediret, auch vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ, Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia, wie der hohe Vorsfahrer, oder Antecessor, selbige gehabt und exerciret hat, gleicher Weise in Subditos Augustanos exerciren könne? Oder aber, ob die in dem Weltfündigen Religions-Frieden verordnete, und in dem besagten Instrumento Pacis Westphalicæ vom Jahr 1648. bestätztigte Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in Evangelicos, auch auf die Rosmische

misch = Catholische Weltliche Fürsten zu extendiren und zu appliciren sen?

Responsio.

Diese obige alternative gesetzte / aber zu einem und gleichem 3med abzielende, auch auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ reftringirte Fragen, mit Vorbengehung der etwa anzuführenden Rationum dubitandi, fo da nothigen Falls aus denen allgemeinen Recho ten könten genommen werden, kurklich zu entscheiden, will ich den Vordersatz, oder die Brste Frage, negative; den Nachsatz, oder die Iweyte Frage aber affirmative beantworten: Und zwar solches aus nachfolgenden Ursachen:

Rationes decidendi.

Ratio de- Beil Brstlich ein Romisch-Catholischer Weltlicher Fürst und herr cidendi I. 20 universaliter des Exercitii Jurisdictionis Ecclesiastica, & Jurium Episcopalium, nach Vorschrifft der Pabstlichen Rechte, gang ohn fahig ift, und als ein Laicus, den geringften Theil daran nicht haben fan; sondern in casum contraventionis, per excommunicationes ipso facto incursas, und dergleichen fulgura Papalia & Ecclesiastica gang und gar davon ausgeschlossen bleibet, per vulgata & fatis nota: So ergiebt die naturliche Folge von felbst, daß ein solcher Princeps Laicus, propter exclusionem universalem, dergleichen Geistliche Jurisdiction in Subditos Protestances sich nicht anmaßen könne noch moge, bis daß etwa von demselben eine exceptio à regula universali dargethan und erwiesen werde. Solchemnach hat auch in dem offt angeführten Instrumento Pacis Westphalica, in Unsehung eines Weltlis chen Fürsten, seu quoad Principem Laicum Romano-Catholicum, eine suspensio Jurisdictionis Ecclesiastica nicht verhänget werden konnen: Unerwogen, cum Princeps Laicus nullam habeat Jurisdictionem Ecclesiasticam; ideoque etiam sicuti quoad Ecclesiasticos factum, suspendi minimè potuerit Jurisdictio talis Ecclesiastica.

Und zwar solches Zweytens, so vielweniger, weil durchgehends Ratio decidendill. in dem Religion-Frieden vom Jahr 1555. und in dem Instrumento Pacis Westphalicæ alle und jede Berordnungen dahin gehen, daß die Geiftliche Sachen jedes Orts durch derfelben Religion Unverwandte, oder Zugethane, administriret, anderer Religion Zugethane aber dazu nicht zugelassen werden sollen; wie ich solches in den nachste folgenden Sätzen deutlicher anzeigen, und darthun werde. Und ohne dem giebt die gesunde Vernunfft, wie sehr billig, gerecht und heilsam es sen, daß eine jedwede in dem Beiligen Rom. Deutschen Reich zugelassene Religion, durch solche derfelben Religion zugethane Pers

sonen, und nicht durch andere, regieret werde.

Ratio de-

cidendi

Drittens, ist auch ausser allem Zweiffel, quod Exercitium Jurisdictionis Ecclesiastica, & Jurium Episcopalium sie de annexis Religionis. Nun aber ist, quoad hæc annexa, idem Juris, quod est circa Religionem ipsam, secundum Artic. V. S. 12. Quantum deinde & c. vers. Hoc tamen. seq. Ginfolglich, allwo im Jahr 1618. oder respective 1624. Jurisdictio Ecclesiastica, Juraque Episcopalia à Catholicis in Augustanos non fuerunt exercita, ibidem ne nunc qui-



dem a Romano-Catholico exerceri poterunt. In mehrerer Betrachtuna

Viertens, daß, wann auch im Jahr 1618. oder 1624. einige Ratio deprocestirende Unterthanen ihres Romisch = Catholischen Bischoffs cidendi und Landes Fürsten Geiftliche Jurisdiction erkannt haben, oder IV. derselben unterworffen gewesen, gleichwohl nicht absolute darunter verbleiben sollen; verum restrictive in iis casibus modo dicta Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Consessionem nullacenus concernunt, Art. V. s. 16. Jus Diecesanum, &c. in medio.

Woben dann Sünfftens, auch insonderheit das Absehen und Ratio dedie Intention derer hohen Herren Paciscenten des Westphälischen eidendi V. Friedens zu untersuchen, und daben zu bemerden fiehet, daß, obwohl selbige mit den allernachdrucklichsten und schärffesten Expressionibus den Terminum vom I Januarii, und respective vom gangen 1624 fen Jahr, quoad restitutionem Bonorum Ecclesiasticorum, mediatorum & immediatorum, in dicto Artic. V. 5.3. Bona Ecclesiastica & c. item 5.9. Quæcunque Monasteria, & c. seqq. gleichwie auch wegen des Exercitii Religionis & Jurium annexorum, in dicto Art. V. S. 12. Quantum deinde & c. vers. Hoc tamen non obstante, & seqq. ac generaliter in causis Ecclesiasticis & Politicis angesetzet, so gar, daß auch feine Pacta, Transactiones, Litispendentiæ, & Res judicaræ da: wider gelten, noch angehoret werden sollen, die besagte hohe Herren Paciscenten jedannoch diesen Punck, daßnehmlich die Romisch-Catho. lische Bischöffe und Landes-Fürsten Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia in Augustanæ Confessioni addictos exerciren und üben sollten oder mögten, für gant unvernünfftig und höchst absurd gehalten; daß daher dieselbe auch solderwegen in diesem Fall von dem so scharff gesetzen Termino abgegangen, exceptionem à regula gemacht, und mit großem Vorbedacht gesetzet und verordnet haben, - daß, obwohl ein jeder Theil; sowohl derer Romisch: Catholischen, als auch derer Protestirenden, in Ecclesiasticis, in Statum Anni 1624. plenarie restiruiret senn, und darin verbseiben follte, dessen ohngeachtet, wann schon ein Bischoff, oder Romisch Catholischer Landes. Surst, Jura Episcopalia, & Jurisdictionem Ecclesiasticam, und awar vor, oder aber im Jahr 1624. in Augustanæ Confessioni addictos exerciret hatte, folches dannoch einem folden Romisch : Catholis schen Landes : Fürsten, in so weit benommen, daß es hinfuro nur in iis casibus, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, scilicet in exigendis Reditibus, Decimis, & Pensionibus geschehen, daben aber solchen und dergleichen Protestirenden Unter: thanen von ihrem etwa Romisch: Catholischen Landes Gerrn, er moge Geiftlichen oder Weltlichen Standes fenn, nicht das allergeringste, so der Augspurgischen Confession, wie auch dem Gewise sen zuwider ware, injungiret oder anbefohlen werden solle; wie solches der Artic. V. s. 16. Jus Diocesanum, &c. ausdrucklich bes forner und gum Alchem, ad Placison zu gehen, so ist ausbemuif Section, bit bie hobe Berren l'acircenten das Exercicium Ju-

Ibnabia

Ratio de cidendi VI.

Sechstens / wolle man in Bedenden nehmen und erwegen, ob man auch einem Protestirenden gurften und Landes Herrn, da nehmlich ein Romifch = Catholifder Weltlicher Fürft ab. gehen, und demfelben ein Protestirender, oder Evangelifcher Berr in der Regierung eines gang Romifch = Catholifden Landes fu cco diren soute, ob man diesem, sage ich, auch Jurisdictionem Ecclesiasticam in Romano - Catholicos wohl jemalen zugestehen oder einraumen wurde? Bahrlich! die Romisch-Catholischen werden Dieses denen Procestanten, oder Evangelischen, in Ewigkeit nicht zugeben, noch zugestehen: Derowegen werden selbige auch im wis drigen Sall fich nach der Billigfeit entfinnen und bedencken, daßein jeder vernünfftiger Menfch aledann urtheilen und fagen wurde: Quod æquum judicant pro se, non debent iniquum judicare contra se, conf. tot. tit. ff. Quod quisque jur. in alter. Zumal da in dem Instrumento Pacis Westphalicæ mit durren Worten ist vorge= schrieben worden : Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, æqualitas debet esse exacta mutuaque, ita ut, quod NB. uni parti justum est, alteri quoque justum sit: vid. Ar-tic. V. 5. 1. Transactio, & c. Und obwohl dawider eingewendet werden dorffte, daß die Catholici Seculares felbst feine Jurisdictionem Ecclesiasticam hatten, wie die Evangelische Fürsten; sons dern die Geistliche Jurisdiction von dem Episcopal - Rechte abshienge, mithin die Evangelische Unterthanen sowohl, als wie die Romifch. Catholifche, der Bischofflichen Jurisdiction, oder dem fo genannten Krumftab, unterworffen waren: Go ift dannoch hier wiederum zu betrachten, welcher gestalt

Ratio decidendi VII.

Bum Siebenden / nicht allein schwerlich in dem gangen Beis ligen Romisch : Teutschen Reich einige Exempel zu finden , allwo die Romisch : Catholisch : Geistliche , quoad Jurisdictionem Ecclesiafticam, & Jura Episcopalia, Evangelischen Fürsten und Beltlis chen Landes : herren unterworffen fenn; fondern es gehen vielmehr felbige fo weit davon ab, daß, wann ein Procestirender Fürft, oder Evangelischer Landes Derr denen Romisch : Catholischen in einem Orte ihr Exercitium Religionis, da sie solches im Jahr 1624. et. wa nicht gehabt, aus bloger Gnade julaft, die dazu erforderte und bestimmte Geistliche alsobald unter eine andere Jurisdictionem Ecclefiasticam ac Diecefin gezogen werden, und den Evangelischen Landes Beren, welcher sie aus lauter Gnade angenommen, als davon man an die auf Mordstrande im Bernonthum Bollstein-Schleswig, von Allerhochst: Ihro Koniglichen Majestat zu Dans nemare und Norwegen, aus Allerhochst Königlicher Clemence auf genommene Romifch . Catholifche Unterthanen, ein gang neues Exempel hat, auch in andern Sachen, die nicht zur Geiftlichen, fondern fclechterdings zur Beltlichen Jurisdiction gehören, nicht er= fennen wollen, mithin einem folden Evangelischen Landes: herrn gleichsam Statum in Statu ju formiren anfangen.

Ratio decidendi VIII. Ferner und zum Achten, ad speciem zu gehen, so ist auch wohl zu erwegen, daß die hohe Herren Paciscenten das Exercitium Ju-



rium Episcopalium, & Jurisdictionis Ecclesiastica feinem Romano-Catholico Principi in Procestances, nec Procestanti in Catholicos que geben noch verstatten wollen. Und foldes haben Dieselbe mit der Berordnung wegen des Stiffts Ofinabruck, in Artic. XIII. vers. Sexto, &c. genugsam an Tag gegeben; als worin deutlich enthalten, daß, wann der zeitliche Bischoff und Landes-Fürst daselbst der Evangelischen Religion ist zugethan, aledann der Wrg. Bischoff von Colln, als Metropolitanus, die Jura Episcopalia in Catholicos in dem Stifft Ofinabruck exerciren moge; und solcher wegen auch daselbst von dem Bry: Bischoff von Colln der Wenh, Bis schoff verordnet, und das Official-Gericht bestellet wird; gegen die Procestirende oder Evangelische aber sothane Geistliche Jurisdiction gantlich aufgehoben senn sollte, wie die Worte in dem besagten Artic. Plane sublata efto, deutlich genug anzeigen, da doch in dem vorhergehenden Artic. V. o. 16. Jus Diæcesanum, &c. nur gesetzet war: Suspensa esto. Hingegen aber, quoties Catholicus Episcopus Osnabrugensis rerum potitur, NB. nihil omninò in Augustanæ Confessioni Sacra arroget sibi Juris aut obtineat. Bodurch dann also dieser Punck deutlich genug entschieden ift. Und schaffet demnach nichts, was dawider etwa konte oder mogte angeführet werden, daß es nehmlich mit dem Stifft Ofnabruck eine gant sonderbare Beschaffenheit habe, derohalben auch diese vorangeführte Verordnung ad alia nicht konne noch muffe gezogen werden : Maßen quoad Jura circa Sacra, & Jurisdictionem Ecclefiasticam, eadem undequaque subest decidendi ratio. Und ist aus denen vorherge. henden Rationibus decidendi ad Quastionem Imam, und insonderheit aus der IVta & Vta Ratione, überzeugend zu erkennen, daß fos thane Berordnung universalis, und diese von dem ausdrucklich gedachten Stifft Ofnabruck nur ein Exempel davon sen: Gleichwie vielmals, non obstance universali dispositione, omnis dubitationis collendæ causa, noch specialiter viele Sachen und Puncta, quæ sub generali comprehensa erant, sind angeführet und decidiret worden. Noch weniger stehet in Consideration zu ziehen, was ferner ex adverso pfleget angezogen zu werden: Mehmlich, daß der g. 16. Jus Diecesanum, &c. diet. Artic. V. nur allein verordne suspensionem Turisdictionis Ecclesiasticæ Archi - & Episcoporum Catholicorum in Augustanos: feinesweges aber quoad Catholicum Principem Secularem, qui Protestanti Principi in Evangelico Principatu succedit, fonne noch muffe appliciret werden: Sintemal ben diefem die Regul: qui succedit in locum, succedit in Jus, bestehen bleibe. Ich antworte aber hierauf, und sage, Imd, daß diese Regul ihr ren Abfall habe in Muneribus Personalibus. Dann, woferne ein Burft, Graf, oder Berr, welcher seine à Majoribus devolvirte Fur: stenthumer und Lander besitzet, jugleich auch anderwarts ein Erte oder Bischoff mare, wurden die Agnaci, nach seinem Absterben, zwar in denen Alt : Batterlichen Erb : Landern, mit nichten aber in den Ert oder Bischoffthumern succediren können. 2dd, Wis derstehet allhier die incapacicas Personæ: Zumalen wie bereits in Ratione decidendi I. gemeldet, Princeps Laicus, secundum scira Ju-



ris Canonici, & Principia Catholicorum, est omnind incapax, seu inhabilis exercitii Jurium Episcopalium. Dannenhero es auch, zub mas in tam apertis & claris, gant unnothig, sa sehr lächerlich würzde gewesen senn, ipsorum Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jura Episcopalia suspendere, quæ nunquam habuerunt, aut quorum incapaces & inhabiles sunt. ztid, Meldet auch der Textus in dict. s. 16. nicht in specie de Archi-& Episcopis; sondern in genere de Catholicis & Augustanis, verbis: Jus Diecesanum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, eorumque Subditos, NB. inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos suspensa esto. Das demnach also cæteris paribus, sub vocabulo, Catholicos, auch die Catholici Principes Seculares als serdings können und mussion verstanden, mithin dieses gant sussich pro Ratione decidendi IX. moge angezogen werden.

Ratio decidendi IX. & X.

Dem dann folgends zum Zehenten, um die jetso angekührte IV. V. & VIII. Rationem decidendi mit mehreren Rechts. Gründen zu bestärcken, und diese Sache noch klärer zu machen, auch benzustügen stehet, was maßen ein Römisch. Eatholischer Ertz oder Bischoff, als ein regierender Landes. Herr, nicht nur allein den so gennanten Krumstab, sondern auch den Degen sühret, und solchem nach duplicem personam, nimirum Ecclesiasticam & Secularem repræsentiret. Daher würde folgen, daß wann ihm in der ersten Qualität alleine, die Jurisdictionem Ecclesiasticam zu exerciren etwa benommen wäre, ihm dannoch fren bliebe, als einem Weltlichen Kürzsten, die Jura Episcopalia in Augustanos zu exerciren. Allein, weil die hohe Herren Paciscencen des Westsphälischen Friedens es indistincte verbotten: So ist um so deutlicher daraus zu erschen, quod nullatenus voluerint, qualemcunque Catholicum in Augustanos, vel Augustanum in Catholicos Jurisdictionem Ecclesiasticam exercere.

Ratio decidendi XI.

Dazu kommt dann auch noch zum Wilfften, ben tiefferem nach. finnen der Sache noch diefes, daß in dem jest gemeldten Stifft Off nabruck die in der Succession alternirende Catholische und Evange. lische oder Protestirende Bischöffe und Fürsten einander nicht in Juribus Episcopalibus, seu Jurisdictione Ecclesiattica, sondern nur allein in merè Secularibus, ac Politicis tantum succediren. Welches auch unter andern hieraus flarlich erhellet, daß nach Unleitung des obs gedachten Artic. XIII. S. Sextò &c. Instrumenti Pacis Westphalica, so bald ein Romisch = Catholischer Bischoff und Fürst verstirbet, die Tura Episcopalia in Catholicos nicht auf den folgenden Evangelischen Bischoff und Landes, Kursten, sondern omnium horum dispositio, auf den Pry Bischoff zu Colln, als Metropolitanum fallen und devolviret werden. hingegen aber, da ein Procestirender Bischoff und Fürst abgehet, der Romisch : Catholische Successor in Augustanæ Confessioni addictos, corumque Sacra, nihil sibi arrogare aut obrinere porest Juris Ecclesiastici, seu Jurisdictionis Ecclesiastica; Sondern es muß ohne Zweiffel fo lange der Romifch Catholifche Bischoff, wie heutiges Tages in dem Stifft Ofinabrud, regieret,



die Cura Sacrorum, und das Exercicium Jurium Episcopalium etwa einem verordneten Consilio, oder Consistorio Ecclesiastico Evangelico allein obliegen. Diesem nach, da die alternirende Successiones bloß und allein in Secularibus & Politicis geschehen, (dahin auch die Worte in diet. S. Sexto, &c. verbis: Catera Superioritatis & Regiminis Jura, in Civilibus & Criminalibus, Augustanæ Confessionis Episcopo, juxta Capitulationis Leges, illibata permaneant, abzielen) findet sich auch daben dieser Casus und Decisio in terminis: Videlis cet, quando Secularis Princeps Catholicus succedit Evangelico in Principatu, quod ipse Catholicus in Augustan. Confession. Sacra, & consequencer in subdicos, quoad Ecclesiastica, nihil sibi arrogare aut obtinere possit Juris aut Jurisdictionis Ecclesiastica. auch diefes fein special-oder absonderliches Werd in dem offt an= geführten Stifft Ofinabruck, fondern allerdinge universal fen; folches ist bereits vorhin ben der Briften Frage, in Ratione decidendi IV. & V. gleichwie auch in der hiernachtt vorhergehenden Ratione decidendi VIII. ausführlich gewiesen und überzeugend dar-Womit ich dann nun endlich diese zwen alternative vorgetragene Fragen beschliesse; und die darauf respective negative und affimative gegebene Untwort genugsam bestättiget, und bes horig ausgeführet zu senn erachte: Wiewohl sonsien aus dem auf dem Reiche : Tag zu Augspurg im Jahr 1555. geschloffenen Religion-Frieden, und der darauf gefolgten Observant, wie auch aus dem Westphalischen Friedens. Schluß vom Jahr 1648. dafern es nothig und erforderlich, und die vorgesetzte Ringe foldes verstattete, noch ein mehreres könnte bengebracht und angeführet werden.

Jedoch aber muß ich allhier zum Beschluß noch die Frage berühren: Ob nehmlich von Allerhöchst. Römisch Rayserlicher Majestät/ folglich von dem Reichs=30f=Rath/ oder aber von denen höchst: und hohen Reichs: Standen auf dem Reichs: Tag dergleis chen vorangeführte Religions-Strittigkeiten untersuchet/ und ent= schieden werden muffen? Ohne andere, theils gang unrichtige, theils, gleichwie der, von dem Herrn Geheimen Rath Moser in Compendio Juris Publici lib. 4. cap. 15. S. 31. pag. m. 426. & cap. 19. pag. m. 469. diese Materie betreffend gegebene Unterricht, auf Schrauben gefette Meynungen verschiedener Publicisten anzufüh. ren, will ich, an fratt sothane Frage, die ich nächstens in einer besondern Abhandlung auseinander wickeln, und behörig ans Licht stellen werde, vorjeto zu beantworten, nur den geehrten Leser auf die in des Fabri Staats: Cangley tom. 66. cap. 3. pag. 61. tom. 67. pag. m. 17. Reichs: Fama tom. 13. cap. 5. pag. m. 127. Elect. Jur. Publ. tom. 9. pag. m. 253. und so mehr, enthaltene grundliche Dedu-Rionen, besonders auf das sub dato 4. April. 1750. emanirte, und am 14. Maji ejusdem Anni, auf dem Reiche : Tag zu Regenspurg, von Chur : Sachsen ad Dictacuram gebrachte an Allerhöchst: Romisch: Rayserliche Majestat, von dem Corpore Evangelicorum, das von dem Ranserlichen Reichs : Sof. Rath, in Sachen des Pfarrers zu Hildesheim, Dr. Glasners, sich angemaßete Erkannt: nuß betreffend, gerichtete Schreiben, nebst der ab Seiten des Ro. nigs in Preußen und Königs von Groß Britannien Majestät pro Memoria ertheilten Beylage sub A. und endlich auf die von dem Stryck, Bæhmer, Lyncker, Titio, Fleischer, und anderer gründlich gelehrten Männer ihre, diese Materie angehende Schristen, wie auch auf des Herrn Geheimen Nath Mosers seine Sistorisch-Rechtzliche Betrachtung des Recursus von denen Sochsten Reichs Gerichten an den Reichs-Convent verweisen, und hiermit schließlich nur noch anzeigen, daß ich in diesen Blättern allein habe erweisen und darthun wollen, was maßen ich in alle Wege und Weise schuldigst beobachte, was die Kansere Theodos. & Valent. in l. unic. Cod. de Professor, qui urbe Sc. geschrieben: Jurisperitus laudabilem in se probis moribus vitam esse monstrer; & docendi peritiam, facundiam dicendi, interpretandi subtilitatem, copiamque disserendi habere debet.

SOLI DEO GLORIA.

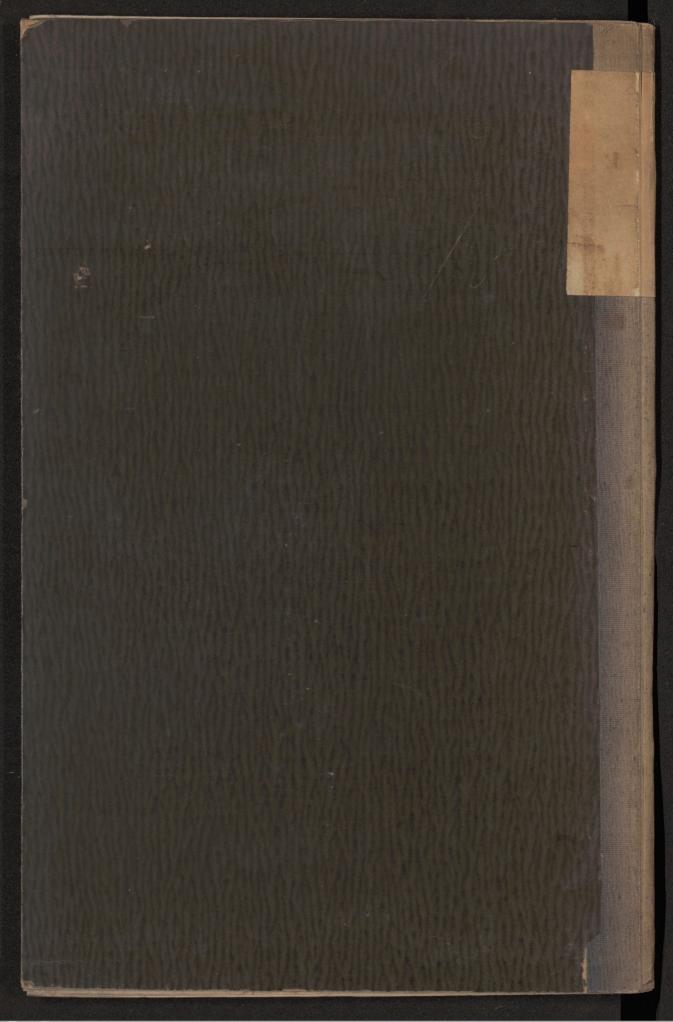




Kr 3933.4









Rechfliches Bedencken

über dren wichtige

die Religions Frenheit betreffende Fragen.

Species Facti.

in Römisch. Catholischer Kürst succediret einem Evans gelischen Kürsten in einem solchen Fürstenthum, darin das Exercicium Evangelischer Religion im Jahr 1618. oder respective 1624., wie ingleichen nach der, Krafft des Münsterischen Friedens: Schlußes, erfolgten Restitution, bloß und allein in Uebung gewesen, ohne daß die Romisch : Catholische weder in dem obgedachten Termino des 1618ten Jahres, weder nach benannter Restitution, publice oder privatim, das ihrige darin gehabt. Dieser Catholische Successor aber incroduciret, nach ans getrettener Regierung, vermittelft eines gedruckten General-Pa-Consistorii & Subditorum, das frene Exercitium Religionis Catholica, jedoch dem Versprechen nach, ohne Eintrag und Eingriff in den Evangelischen Rirchen, und deren geistlichen Guthern und Ge-

nachbemerekte Fragen entstanden,

verlanget werden:

Frage:

so einem Evangelischen in Qualt. 1. gelico succediret, nach Vor= Pacis Westphalicæ, bas Romisch = Catholischen Relielischen, in solchem Kürsten= iaet?

dubitandi.

möchte man, aus denen so wohl Ratio du-Historicis, anführen, daß die Kö- bitandi I. in Religions - Sachen, das Jus d dasselve auch würcklich exercizum öfftern zu geschehen pfleget, denen Pactis publicis zuwider, ih= d schärfste verfolget, bald von erjaget, bald noch grausamer mit ibnen



luntuduntuduntuduntuduntud mm

▼ x·rite

colorchecker CLASSIC



